Sozialpolitischer Antrag Nr. 8

des Präsidiums und des Bundesvorstands

zum Thema **Familien**

19. Ordentlicher Bundesverbandstag

Empfehlung der Sozialpolitischen Kommission:

Annahme



Inhalt

	Zur Ausgangssituation		3	
. Forderungen des Sozialverbands VdK Deutschland.			ngen des Sozialverbands VdK Deutschland	4
	2.1.	Unt	erstützung von Familien mit Kindern mit Behinderungen	4
	2.1	.1.	Reform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)	4
2.1.2.		.2.	Bessere Hilfsmittel-Versorgung von Kindern mit Behinderungen	6
	2.1	.3.	Inklusive Bildung	6
	2.2.	Bee	ndigung der Kinderarmut	8
	2.2.1.		Bildung und Teilhabe für Kinder	8
	2.2	.2.	Einführung einer Kindergrundsicherung	9
	2.2	.3.	Finanzielle Absicherung von Kindern von Alleinerziehenden	11
	2.3.	Ver	besserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf	12
	2.3	.1.	Reform des Elterngeldes	12
2.3.2.2.3.3.2.3.4.		.2.	Gute Möglichkeiten zur Vereinbarkeit für erwerbstätige pflegende Angehörige	13
		.3.	Freistellung für Väter nach der Geburt des Kindes	16
		.4.	Ausweitung des Kinderkrankengeldes	17
	2.3	.5.	Ermöglichung der Teilhabe am Familien- und Erwerbsleben	18
	2.3	.6.	Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder und Pflegebedürftige	19
	2.4.	Ren	tenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten	20
	2.5.	Meh	nr Kur-Angebote für Eltern und pflegende Angehörige	21
	2.6.	Fam	ilienförderung anstatt Eheförderung	22
2.7. Ge		Gev	valtfreiheit für Kinder und Pflegebedürftige	23
2.8. Be		Beg	renzung der Präimplantations- und Pränataldiagnostik	25

1. Zur Ausgangssituation

Familien leisten einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft. Trotz des Ausbaus der Betreuungsangebote für Kinder und Pflegebedürftige in den letzten Jahren wird ein großer Anteil der Betreuung und Pflege von den Familien selbst übernommen. Viele Mütter unterbrechen ihre Erwerbsarbeit oder reduzieren sie, um sich um ihre Kinder zu kümmern. Mehr als jede dritte Mutter eines Kindes mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen gibt ihre Erwerbsarbeit für die Pflege des Kindes auf. Die meisten Pflegebedürftigen werden ausschließlich von Angehörigen, meist von Frauen, gepflegt. Die Politik, die Wirtschaft und auch der derzeitige Sozialstaat sind auf die unbezahlte Sorgearbeit, die Familien leisten, angewiesen. Dennoch werden Familien nicht ausreichend unterstützt.

Kinder mit Behinderungen sind noch nicht in der Weise in die Gesellschaft inkludiert, wie es die UN-Kinder- und UN-Behindertenrechtskonventionen vorschreiben. Viele Kinder werden aufgrund ihrer Behinderungsart aus der Kinder- und Jugendhilfe exkludiert und auf die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX verwiesen. Nach einer jahrelangen Debatte wurde die inklusivere Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2021 beschlossen. Allerdings werden die Jugendämter erst ab 2028 für alle Kinder mit Behinderungen zuständig sein. Auch im Bereich der Bildung gibt es trotz einiger Anstrengungen seitens der Politik immer noch keine Inklusion für Kinder mit Behinderungen. Die meisten Kinder mit Behinderungen besuchen eine Förder- und keine Regelschule. Der geringere gesellschaftliche Stellenwert, der Kindern mit Behinderungen derzeit noch zuteilwird, zeigt sich auch in der Ausweitung der Präimplantations- und Pränataldiagnostik in den letzten Jahren. Die Feststellung einer Behinderung während der Schwangerschaft wird über die Wertschätzung menschlicher Vielfalt gestellt.

Kinder wachsen in Deutschland recht unterschiedlich auf. Die soziale Herkunft hat einen entscheidenden Einfluss darauf, ob das Kind eine gute Bildung erhält, später ausreichend Einkommen verdient und am Ende des Erwerbslebens von der Altersrente leben kann. Es gibt eine breite Palette an Leistungen zur Unterstützung von Familien. In den letzten Jahren wurden einige familienpolitische Leistungen leicht verbessert. Genannt werden kann hier zum Beispiel die Reform des Kinderzuschlags durch das Starke-Familien-Gesetz von 2019. Trotz einiger kleiner Verbesserungen sind über 2,8 Millionen Kinder von Armut betroffen oder beziehen Leistungen nach dem SGB II. Dies ist mehr als jedes fünfte Kind.²

Auch wenn eine Erwerbstätigkeit für Eltern und pflegende Angehörige immer selbstverständlicher wird, stellt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf viele vor große Schwierigkeiten. Eltern von Kindern mit Behinderungen und auch Alleinerziehende stehen vor besonders hohen Herausforderungen, wenn es um die Teilhabe am Erwerbsleben geht. Aber auch pflegende Angehörige müssen mit unzureichenden Vereinbarkeitsmöglichkeiten leben. Seit einigen Jahren steht pflegenden Angehörigen eine Freistellung für eine kurzfristige Arbeitsverhinderung, ein Pflegeunterstützungsgeld, eine Pflegezeit und eine Familienpflegezeit zur Verfügung. Allerdings sind die Voraussetzungen dafür meist hoch. Auch fehlt es an einer finanziellen Absicherung für pflegende Angehörige.

Die Pflege von Angehörigen und die Kindererziehung werden derzeit gesellschaftlich noch nicht gleichberechtigt wertgeschätzt. Dies wurde während der Corona-Pandemie deutlich. Eltern erhielten vom Gesetzgeber deutlich mehr Hilfen als pflegende Angehörige. Daher verwundert auch die unzureichende rentenrechtliche Anerkennung von Pflegezeiten im Vergleich zu Kindererziehungszeiten nicht.

¹ Kofahl, C.; Lüdecke, D. (2014): Familie im Fokus: Die Lebens- und Versorgungssituation von Familien mit chronisch kranken und behinderten Kindern in Deutschland. Ergebnisse der Kindernetzwerk-Studie. Herausgeber: AOK-Bundesverband.

² Lietzmann, T.; Wenzig, C. (2020): Materielle Unterversorgung von Kindern. Herausgeberin: Bertelsmann Stiftung.

Viele Kinder und Pflegebedürftige erleiden Gewalt. Obwohl dies seit langem bekannt ist, fehlt es weiter an einem effektiven Gewaltschutz für Kinder und Pflegebedürftige.

2. Forderungen des Sozialverbands VdK Deutschland

Der Sozialverband VdK Deutschland (VdK) setzt sich dafür ein, dass Familien in Deutschland gut leben können. Die gesellschaftliche Inklusion von Kindern mit Behinderungen ist für den VdK selbstverständlich. Familien mit Kindern mit Behinderungen müssen alle Hilfen erhalten, die sie brauchen. Die Kinderund Jugendhilfe muss vollständig inklusiv ausgestaltet werden. Daher wird sich der VdK auch in Zukunft für weitere Reformen einsetzen. Familien müssen sich auf inklusive Kinderbetreuungsmöglichkeiten und Bildungssysteme verlassen können. Die gemeinsame Betreuung und Unterrichtung von Kindern mit und ohne Behinderungen muss der Standard und nicht die Ausnahme sein. Dies schreibt auch die UN-Kinderrechtskonvention vor. Kinder mit Behinderungen müssen als ein wichtiger Teil der menschlichen Vielfalt anerkannt und wertgeschätzt werden. Die Lösung für fehlende Inklusion und Hilfen ist nicht die Ausweitung der Präimplantations- und der Pränataldiagnostik.

Kein Kind darf in Armut aufwachsen. Es darf nicht sein, dass die finanzielle Absicherung und die Chancen auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe von der sozialen Herkunft abhängen. Es braucht eine Abkehr vom derzeitigen System der Familienförderung und stattdessen die Einführung einer Kindergrundsicherung. Auch die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern muss gewährleistet werden.

Die Erziehung von Kindern und die Pflege von Angehörigen sind elementare gesellschaftliche Aufgaben, die mehr Anerkennung benötigen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss ermöglicht werden. Bisher übernehmen Frauen den Großteil dieser unbezahlten Sorgearbeiten, was sich negativ auf ihre finanzielle Absicherung im Erwerbs- und Rentenalter auswirkt. Männer sind hingegen meist durchgängig in Vollzeit erwerbstätig. Dadurch fehlt ihnen allerdings wichtige Zeit mit ihren Familien. Der VdK setzt sich dafür ein, dass Frauen und Männer sowohl am Familien- als auch am Erwerbsleben teilhaben können. Hierfür braucht es die passenden Rahmenbedingungen.

Die Benachteiligung von pflegenden Angehörigen gegenüber Eltern muss endlich beendet werden. Pflegende Angehörige brauchen ebenso wie Eltern Anspruch auf eine unkomplizierte Freistellung von der Erwerbsarbeit, auf eine finanzielle Absicherung und auf eine ausreichende rentenrechtliche Anerkennung ihrer wertvollen Arbeit. Um pflegende Angehörige und Eltern zu entlasten, muss das Kur-Angebot für diese Zielgruppen ausgeweitet werden.

Damit Kinder und Pflegebedürftige gewaltfrei leben können, braucht es die Erarbeitung effektiver Gewaltschutzkonzepte.

2.1. Unterstützung von Familien mit Kindern mit Behinderungen

2.1.1. Reform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Die Kinder- und Jugendhilfe ist laut § 6 Abs. I SGB VIII für alle jungen Menschen zuständig. Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen können Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII haben. Hingegen können Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen nur Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten. Über 70 Prozent der circa 360.000 Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen werden damit aufgrund ihrer Behinderungsart aus der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen.³ In der Praxis ist die Einteilung in eine der drei Behinderungsarten oft nur schwer

³ Bundesregierung (2021): Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG).

oder kaum möglich. Die klare Abgrenzung zwischen seelischer und geistiger Behinderung gelingt selten (zum Beispiel bei Kindern mit Autismus). Mehrfachbehinderungen und auch die hohe Entwicklungsdynamik im Kinder- und Jugendalter stellen die Klärung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe vor Herausforderungen. Für die betroffenen Familien bringt dies Belastungen mit sich und erschwert ihnen den Bezug der nötigen Leistungen. Die Aufteilung widerspricht auch dem Inklusionsgedanken der UN-Kinder- und UN-Behindertenrechtskonventionen.

Familien mit Kindern mit Behinderungen sind mit einer Vielzahl an Sozialleistungssystemen konfrontiert (zum Beispiel mit dem SGB V, dem SGB IX und dem SGB XI). Die verschiedenen Zuständigkeiten für die Leistungen der Sozialleistungssysteme stellen für die Familien hohe Hürden dar. Die Ablehnung von Anträgen ist der Normal- und nicht der Sonderfall. Oft werden die Familien von Sozialleistungsträger zu Sozialleistungsträger geschickt. Nicht wenige Familien kapitulieren vor dem Kampf mit den Trägern. Wie die Kindernetzwerk-Studie von 2014 zeigt, hat bereits mehr als jede dritte Familie mit Kindern mit Behinderungen aufgrund der anspruchsvollen Antragstellungen keinen Antrag auf benötigte Leistungen gestellt. Eins zeigt die Studie außerdem ganz klar: Familien mit Kindern mit Behinderungen benötigen deutlich mehr Unterstützung. Neun von zehn Familien befürworten die Beantragung und Vermittlung aller nötigen Leistungen bei einer einzigen Stelle.⁴

Zur inklusiveren Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe wurde 2021 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verabschiedet. Ab 2028 sollen die Jugendämter für die Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zuständig sein. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Verkündung eines weiteren Bundesgesetzes bis zum 01. Januar 2027. Leistungsverbesserungen in der Eingliederungshilfe im Vergleich zur Rechtslage am 01. Januar 2023 soll es nicht geben.

Das Gesetz sieht des Weiteren die Einführung von "Verfahrenslotsen" beim Jugendamt vor. Diese Lotsen sollen als eigenständige Fachkräfte und verbindliche Ansprechpersonen junge Menschen und ihre Eltern bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen und auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Die Verfahrenslotsen sollen flächendeckend erst 2024 ihre Arbeit aufnehmen.

Der VdK fordert die vollständig inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe muss für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig sein. Familien mit Kindern mit Behinderungen müssen unkompliziert alle benötigten Leistungen erhalten. Der VdK setzt sich für eine zügige Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ein.

Für den Übergang zum Erwachsenenleben und damit zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sind Übergangsregelungen zu schaffen, die einen an den Erfordernissen des Einzelfalls orientierten Übergang erlauben.

Eltern von Kindern mit Behinderungen tragen häufig lebenslang die Verantwortung für ihre Kinder. Eine Ausweitung der Kosten- und Unterhaltsheranziehung und eine finanzielle Mehrbelastung der Eltern von Kindern mit Behinderungen lehnt der VdK ab. Bei einer notwendigen Neuregelung der Kostenheranziehungsvorschriften ist darüber hinaus auf eine bundeseinheitliche und transparente Regelung zu achten.

⁴ Kofahl, C.; Lüdecke, D. (2014): Familie im Fokus: Die Lebens- und Versorgungssituation von Familien mit chronisch kranken und behinderten Kindern in Deutschland. Ergebnisse der Kindernetzwerk-Studie. Herausgeber: AOK-Bundesverband.

Familien mit Kindern mit Behinderungen müssen bedarfsgerecht unterstützt werden. Es braucht die Etablierung dauerhafter Fachkräfte in den Jugendämtern, welche für Familien mit Kindern mit Behinderungen zentrale Ansprechpersonen sind und bei der Beantragung und Inanspruchnahme von Leistungen aller Sozialleistungssysteme unterstützen, insbesondere bei den Leistungen nach dem SGB V, dem SGB VIII, dem SGB IX und dem SGB XI.

Zur besseren Unterstützung von Familien mit Kindern mit Behinderungen müssen familienunterstützende Dienste flächendeckend angeboten werden. Derzeit mangelt es an solchen Angeboten insbesondere im ländlichen Raum.

Der VdK kritisiert die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für die Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe ist klassisches Sozialrecht. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Sozialgerichte nach § 51 Abs. I Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum Beispiel in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Pflegeversicherung und auch der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständig sind, aber nicht in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. Abgesehen von der Systemgerechtigkeit ergibt sich die Notwendigkeit für die Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe auch durch den herrschenden Anwaltszwang in den Verwaltungsgerichten ab der zweiten Instanz. In den Verwaltungsgerichten benötigen die Familien ab der zweiten Instanz folglich eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. In den Sozialgerichten besteht hingegen sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz kein Anwaltszwang, was es den Familien erleichtern würde, Berufung einzulegen.

Der VdK plädiert daher für die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für die Kinderund Jugendhilfe.

2.1.2. Bessere Hilfsmittel-Versorgung von Kindern mit Behinderungen

Viele Familien mit Kindern mit Behinderungen kämpfen mit der gesetzlichen Krankenkasse um passende Hilfsmittel für ihr Kind. Trotz ärztlicher Verordnung werden Hilfsmittel von Krankenkassen abgelehnt. Eltern müssen sich bei einer Ablehnung der von ihnen beantragten Hilfsmittel teilweise auf einen jahrelangen Kampf einstellen. Bis ihnen ein Gericht ein Hilfsmittel zuspricht, müssen die Familien ohne das benötigte Hilfsmittel auskommen oder das Kind hat schon Bedarf an einem anderen Hilfsmittel. Viele Eltern müssen außerdem um mehrere Hilfsmittel gleichzeitig kämpfen. Dadurch fehlt den Familien wertvolle Zeit für die Pflege ihres Kindes und für die Betreuung von Geschwisterkindern.

Der VdK fordert⁵: Bei der Bewilligung von Hilfsmitteln der gesetzlichen Krankenversicherung muss die Gesundheit und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen immer über der Wirtschaftlichkeit stehen. Außerdem muss sich die Bewilligung der Hilfsmittel durch die Krankenkasse an der Verordnung des behandelnden Facharztes oder der behandelnden Fachärztin ausrichten.

2.1.3. Inklusive Bildung

Bildung hat eine zentrale Bedeutung im Lebensverlauf. Die Bildung eines Kindes beeinflusst nicht nur dessen späteren sozialen Status, sondern auch dessen gesellschaftliche Teilhabe. Daher sind gleiche Bildungschancen für alle Kinder – unabhängig von einer Behinderung – entscheidend. Artikel 24 der 2007 in Deutschland in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention schreibt ein inklusives Bildungssystem vor. Deutschland ist hiervon noch weit entfernt.

⁵ Siehe auch Sozialpolitischer Antrag Nr. 4 zum Thema Gesundheitsversorgung.

Der Dritte Teilhabebericht der Bundesregierung von 2021 kommt nach der Auswertung statistischer Daten zu folgendem Ergebnis: Der Anteil der sozialpädagogisch geförderten Kinder, der eine Regelschule besucht, steigt. Dies geht jedoch nicht mit einer gleich starken Abnahme der Exklusion von sozialpädagogisch geförderten Kindern einher. Der steigende Anteil der sozialpädagogisch geförderten Kinder in den Regelschulen resultiert laut des Berichts stattdessen aus einer allgemeinen Zunahme der sozialpädagogischen Förderungen von Kindern.⁶

Der Bericht zeigt die unterschiedlich starke Integration von Kindern mit Förderbedarf in den verschiedenen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen auf. In Kindertageseinrichtungen besteht ein vergleichsweise hoher Inklusionsanteil. Mehr als neun von zehn Kindern, die Eingliederungshilfe erhalten, besuchen eine integrative Kindertageseinrichtung.

Für den Schulbereich steht es um die Inklusion weiterhin schlecht. Jedes 14. Schulkind hat einen attestierten sonderpädagogischen Förderbedarf. Fast drei von fünf Kindern mit Förderbedarf besuchen keine Regelschule, sondern eine Förderschule. Dies sind rund 318.000 Kinder. Zwischen 2014 und 2017 ist die Anzahl der sozialpädagogisch geförderten Kinder an den Regelschulen zwar um 31 Prozent gestiegen, dennoch ist die Anzahl der Kinder an den Förderschulen im gleichen Zeitraum nur um gut fünf Prozent zurückgegangen. Mehr Inklusion bedeutet daher nicht automatisch weniger Exklusion.

Der Exklusionsanteil variiert bei den Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach der Art des Förderbedarfs. Während fast neun von zehn Kindern mit dem Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung" eine Förderschule besuchen, sind es bei den Kindern mit dem Förderschwerpunkt "emotionale und soziale Entwicklung" etwas weniger als fünf von zehn Kindern.

Prognose-Daten der Kultusministerkonferenz verdeutlichen die Annahme der Bundesländer, dass sich die Exklusionsquote der Kinder mit Förderbedarf in Höhe von 4,2 Prozent im Jahr 2018 bis zum Jahr 2030 nicht ändern wird. Während acht Bundesländer von einem Rückgang der Quote in ihrem Bundesland ausgehen, rechnen die anderen acht Bundesländer sogar mit einem Anstieg.⁷

Die fehlende Inklusion an den Schulen hat enorme Auswirkungen auf die beruflichen Chancen von Kindern mit Behinderungen. Kinder mit Beeinträchtigungen⁸ verlassen die Schule häufiger ohne Schulabschluss. Mehr als sieben von zehn Kindern beenden die Förderschule ohne Abschluss. Die beruflichen Chancen von Kindern mit Behinderungen sind demnach schlechter als von Kindern ohne Behinderungen. Wie der Dritte Teilhabebericht der Bundesregierung zeigt, haben Menschen mit Beeinträchtigungen im Vergleich zu Menschen ohne Beeinträchtigungen sowohl seltener einen schulischen, als auch einen beruflichen oder akademischen Abschluss.

Alle Bundesländer haben bisweilen ein Recht auf den Besuch einer Regelschule für Kinder mit Behinderungen in ihren Schulgesetzen festgeschrieben.⁹ Dennoch existierten im Schuljahr 2020/2021 noch über 2.800 Förderschulen. Die Anzahl der Förderschulen ist damit innerhalb von zehn Jahren gerade einmal um 16 Prozent gesunken.¹⁰ Die Umsetzung des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention differiert zwischen den Bundesländern. Außerdem können Schulen die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen verweigern. Die Politik hält mit Verweis auf das Elternwahlrecht am Förderschulsystem

⁶ Maetzel, J. et al. (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung. Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

⁷ Hollenbach-Biele, N.; Klemm, K. (2020): Inklusive Bildung zwischen Licht und Schatten: Eine Bilanz nach zehn Jahren inklusiven Unterrichts. Herausgeberin: Bertelsmann Stiftung.

⁸ Mit der Verwendung der Bezeichnung "Kinder mit Beeinträchtigungen" wird deutlich gemacht, dass im Vergleich zu "Kinder mit Behinderungen" die gesellschaftliche Teilhabe nicht berücksichtigt wird.

⁹ BMAS (2019): Zweiter und dritter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

¹⁰ Statistisches Bundesamt (2021): Bildung und Kultur: Allgemeinbildende Schulen. Fachserie 11 Reihe 1.

fest. Hierbei berücksichtigt die Politik die oft unterschiedliche Ausstattung der Schulen nicht, die dazu führt, dass Eltern zum Teil immer noch die Förderschulen bevorzugen. Wenn die Bedingungen an der Regelschule für ein Kind mit Behinderungen kaum akzeptabel sind, dann haben die Eltern faktisch kein Wahlrecht.

Der VdK fordert die gleichen Bildungs- und Teilhabechancen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderungen.

In den Regelschulen müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt am Unterricht teilnehmen können. Dazu müssen die notwendigen Förder-, Unterstützungs- und Betreuungsmöglichkeiten einschließlich einer barrierefreien Infrastruktur geschaffen werden. Soweit erforderlich, müssen bei der Erbringung und Bewertung von Leistungen Nachteilsausgleiche gewährt werden. Die Bundesländer müssen sich verpflichten, hierfür die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Abgrenzungsfragen zwischen dem Schulund Eingliederungshilfeträger zu der Erbringung von Teilhabeleistungen (zum Beispiel Hilfsmittel, Umbaumaßnahmen oder Schulassistenz) dürfen die Erbringung notwendiger Leistungen nicht gefährden.

Es muss eine gesetzliche Verpflichtung eingeführt werden, im Einzelfall die personellen, räumlichen oder sächlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen eine Regelschule besuchen können.

Der VdK fordert die Bundesregierung auf, eine verbindliche Gesamtstrategie zur inklusiven Bildung vorzulegen. Diese muss Zeitpläne, Umsetzungskonzepte, finanziell unterstützende Ressourcen, überprüfbare Ziele und Qualitätskriterien enthalten. Hier stehen Bund, Länder und Kommunen gemeinsam in der Pflicht. Die Bundesregierung muss ein Bundesrahmengesetz für inklusive Bildung erarbeiten und entsprechende Eckpunkte für eine quantitativ und qualitativ angemessene Schulentwicklung in allen Bundesländern vorgeben.

Die bestehenden Kooperationsmöglichkeiten im Bildungsbereich müssen zugunsten inklusiver Bildung ausgeweitet werden.

2.2. Beendigung der Kinderarmut

2.2.1. Bildung und Teilhabe für Kinder

In Deutschland sind über 2,8 Millionen Kinder von Armut betroffen oder beziehen Leistungen nach dem SGB II. Dies ist mehr als jedes fünfte Kind.¹¹ Studien verdeutlichen die Folgen von Armut für Kinder: Weniger Rückzugsmöglichkeiten in der Wohnung, mangelhafte Ernährung, schlechterer Gesundheitszustand und geringere soziale und kulturelle Teilhabe. Darüber hinaus haben Kinder aus sozial benachteiligten Familien erheblich schlechtere Bildungschancen als nicht von Armut betroffene Kinder. Ihre Schullaufbahn ist von mehr Schwierigkeiten geprägt, sie haben schlechtere Noten und besuchen seltener das Gymnasium.¹² Schlechtere Bildungschancen können im Erwachsenenalter zu Einkommensarmut und später zu geringen Renten führen.

Die Corona-Pandemie hat die ungleichen Bildungschancen von Kindern verdeutlicht und verschärft. Während die einen auf Laptops, Drucker, Internet und ein eigenes Zimmer zurückgreifen konnten, waren Kinder aus sozial benachteiligten Familien vom digitalen Unterricht monatelang ausgeschlossen.

¹¹ Lietzmann, T.; Wenzig, C. (2020): Materielle Unterversorgung von Kindern. Herausgeberin: Bertelsmann Stiftung.

¹² Laubstein, C.; Holz, G.; Seddig, N. (2016): Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche: Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland. Herausgeberin: Bertelsmann Stiftung.

Auch Kinder, die zuhause kein Deutsch sprechen, standen vor besonderen Hürden, um nicht den Anschluss an den Schulunterricht zu verlieren. Die Corona-Pandemie hat des Weiteren zu deutlich mehr jungen Menschen geführt, die ohne Schulabschluss die Schule verlassen haben.¹³ Zusätzlich gab es wesentlich weniger Ausbildungsstellen.¹⁴ Die Folgen der Corona-Pandemie werden daher die Lebensverläufe vieler Kinder und Jugendlichen prägen, wenn politisch nicht entschieden gegengesteuert wird.

Der VdK fordert ein Ende der Bildungsarmut. Alle Kinder müssen die gleichen Chancen auf gute Bildung haben. Die soziale Herkunft darf nicht darüber entscheiden, welche Schule ein Kind besucht und welchen Schulabschluss es macht.

Es darf keine verlorene "Generation Corona" geben. Es braucht nationale Anstrengungen, damit junge Menschen Schulabschlüsse nachholen, Ausbildungsplätze finden und erfolgreich ins Berufsleben starten können.

Der VdK setzt sich für dauerhaft finanzierte, flächendeckende und bedarfsgerechte Infrastruktur- und Unterstützungsangebote für Kinder ein. Es braucht gute Ganztagsschulen mit kostenlosem Mittagessen und bedarfsgerechten Freizeitangeboten. Die technische Ausrüstung für den Schulunterricht ist für Kinder kostenlos bereitzustellen. Kein Kind darf vom Schulunterricht ausgeschlossen werden, weil es die technischen Voraussetzungen nicht hat (beispielsweise einen Laptop).

Der Kampf gegen Bildungsarmut muss eine zentrale Aufgabe der Politik werden. Nur durch die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen kann eine flächendeckende qualitative Daseinsvorsorge für Familien geschaffen werden. Das Zusammenwirken von Kooperations-, Mischfinanzierungs- und Aufgabenübertragungsverbot verhindert eine an sich notwendige und sinnvolle Kooperation zwischen dem Bund, der gesetzgeberisch den Rahmen vorgibt, und den Kommunen als regionalen Verwaltungseinheiten. Der VdK fordert daher die Ermöglichung neuer Kooperationsmöglichkeiten für Bund, Länder und Kommunen in zentralen Feldern wie der Bildungspolitik. Unmittelbare Finanzzuweisungen des Bundes an die Kommunen müssen erlaubt werden. Hierfür sind Änderungen des Grundgesetzes erforderlich.

Finanzielle Leistungen und die Sicherung einer guten Infrastruktur für Kinder durch den Staat dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

2.2.2. Einführung einer Kindergrundsicherung

In Deutschland gibt es eine Vielzahl an familienpolitischen Leistungen, um Kinder finanziell zu unterstützen. In den letzten Jahren wurden einige der Leistungen leicht verbessert. Eines der Hauptprobleme des bisherigen Systems der Familienförderung ist allerdings der hohe bürokratische Aufwand für die Familien, welcher sich aus der Vielzahl an Leistungen ergibt. Die familien-, aber auch sozialpolitischen Leistungen sind bei vielen unterschiedlichen Behörden einzeln zu beantragen. Das ganze Spektrum an Leistungen zu überblicken, ist für die Familien nahezu unmöglich. Darüber hinaus werden die familien- und sozialpolitischen Leistungen oft miteinander verrechnet, sodass gerade bei den besonders förderungsbedürftigen Familien einige Leistungen nicht oder kaum ankommen. Auch liegen den Leistungen unterschiedliche Berechnungsgrundlagen zugrunde. Dies alles erschwert die finanzielle Absicherung von Kindern.

Familien mit Grundsicherungsbezug erhalten für ihre Kinder einen eigenen Pauschalbetrag: die Kinderregelsätze. Trotz der jährlichen Anpassungen sind die Kinderregelsätze weiterhin zu niedrig bemessen. Die Regelsätze basieren nicht auf validen Daten und werden aus den Ausgabepositionen der ärmsten

¹³ ZDF (2021): Jugendämter in Deutschland: Mehr Schulabbrecher erwartet.

¹⁴ Bundesagentur für Arbeit (2021): Der Ausbildungsmarkt im Beratungsjahr 2020/21.

20 Prozent der Paarhaushalte mit einem Kind berechnet. Einige der Ausgaben dieser Haushalte werden pauschal herausgestrichen. Das zugrunde liegende Rechenverfahren ist intransparent und statistisch fragwürdig. Wie alternative Berechnungen zeigen, müssten die Kinderregelsätze wesentlich höher sein. 15 Die Kinderregelsätze können Kinderarmut derzeit somit nicht beseitigen, sondern verfestigen Armut.

2010 urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass die Vorschriften über die Höhe der Regelbedarfe nach dem SGB II mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, da sie nicht nachweislich das menschenwürdige Existenzminimum sichern. 16 Das Gericht verpflichtete den Gesetzgeber dazu, bis Ende 2010 ein Verfahren zur realitäts- und bedarfsgerechten Ermittlung der zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums notwendigen Leistungen zu etablieren. Dies galt auch für die Kinderregelsätze.

Die damalige Bundesregierung stellte die Kinderregelsätze allerdings daraufhin nicht auf eine valide Grundlage, sondern führte stattdessen eine neue, ergänzende Leistung ein: die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Hierzu zählen beispielsweise Pauschalen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, die Kostenübernahme für ein- und mehrtägige Ausflüge mit der Schule und die pauschale Förderung von Mitgliedschaften in Vereinen. Auch wenn die Evaluation dieser Leistungen grundsätzlich positiv ausfällt¹⁷, zeigen andere Untersuchungen sehr deutlich die äußerst geringe Inanspruchnahme. Mindestens 85 Prozent der grundsätzlich Leistungsberechtigten profitieren nicht von den Leistungen.¹⁸ Dies verwundert nicht, sind die Leistungen doch sehr bürokratisch, aufwendig zu beantragen und von der Höhe her gering. 2019 wurden die Leistungen für Bildung und Teilhabe ein wenig verbessert.

Das Kindergeld wurde in den letzten Jahren mehrmals erhöht. Auch die steuerrechtlichen Kinderfreibeträge sind gestiegen. Eltern mit hohem Einkommen werden durch die Kinderfreibeträge jährlich mit bis zu mehreren hundert Euro pro Kind stärker gefördert als Eltern, die nicht von den Kinderfreibeträgen profitieren und nur Kindergeld beziehen. 19 Da das Kindergeld bei der Grundsicherung, Sozialhilfe und beim Unterhaltsvorschuss berücksichtigt wird, kommen Kindergelderhöhungen zudem nicht oder nur eingeschränkt bei den Familien mit fehlendem oder kleinem Einkommen an.

Der Kinderzuschlag soll vermeiden, dass Familien allein aufgrund der finanziellen Bedarfe ihrer Kinder in den Bezug von Leistungen nach dem SGB II rutschen. Zusammen mit dem Kindergeld soll der Kinderzuschlag das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines Kindes nahezu abdecken. 2019 wurde der Kinderzuschlag mit dem Starke-Familien-Gesetz leicht reformiert. Die Bundesregierung geht auch nach der Reform davon aus, dass lediglich 35 Prozent der potentiell Anspruchsberechtigten den Kinderzuschlag auch tatsächlich in Anspruch nehmen.²⁰

¹⁵ Aust, A.; Rock, J.; Schabram, G. (2020): Regelbedarfe 2021. Alternative Berechnungen zur Ermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung. Herausgeber: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband.

¹⁶ Bundesverfassungsgericht (2010): Urteil des Ersten Senats vom 09.02.2010 (Az. 1 BvL 1/09 -, Rn. 1-220).

¹⁷ Bartelheimer, P. et al. (2016): Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe.

¹⁸ Dehmer, M. et al. (2020): Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus. Herausgeber: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband.

¹⁹ Famula, I. (2017): Das Kinderexistenzminimum im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht: Grundlagen, Definitionen und praktische Umsetzung. Teil 2: Das Kinderexistenzminimum im Steuerrecht: Kindergeld und Kinderfreibetrag. Herausgeberin: Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen.

²⁰ Bundesregierung (2019): Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG).

Trotz einiger kleiner Reformen der familienpolitischen Leistungen in den letzten Jahren konnte die Armutsgefährdungsquote von Kindern nicht wirksam gesenkt werden.²¹ Das bisherige System der Familienförderung hat sich für die Überwindung der Kinderarmut somit als ungeeignet erwiesen.

Der VdK fordert einen politischen Richtungswechsel, um Kinderarmut endlich zu beenden. Eine Vielzahl der Leistungen für Familien muss gebündelt bei einer Stelle beantragt werden können. Kinder müssen eine eigenständige, materielle Sicherung erhalten. Der VdK spricht sich für die Einführung einer Kindergrundsicherung aus, welche das Existenzminimum von Kindern absichert.

Für die Festlegung des Existenzminimums ist eine wissenschaftlich fundierte, transparente und bedarfsgerechte Neuberechnung des kindlichen Existenzminimums notwendig. Bei der Berechnung müssen Daten aus der gesellschaftlichen Mitte herangezogen werden, da die Berechnungsgrundlage für das Existenzminimum nicht Armut und Mangel sein darf. Jedes Kind muss die gleichen Chancen auf ein gutes Aufwachsen haben. Das Existenzminimum muss auch den Bedarf für Bildung und Teilhabe einschließen, der pauschalisiert werden kann.

Mit der Kindergrundsicherung sollen insbesondere Familien mit geringem oder fehlendem Einkommen unterstützt werden. Daher muss die Kindergrundsicherung vom Einkommen der Eltern abhängig sein. Die Beantragung der Kindergrundsicherung ist einfach und barrierefrei einzurichten. Digitale Datenaustausche zwischen den Behörden sind hierfür zu ermöglichen. Familien mit Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind unkompliziert Mehr- und Sonderbedarfe zu gewähren. Für Eltern von Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen darf es bei Einführung der Kindergrundsicherung im Vergleich zum Status quo keinerlei finanzielle Nachteile geben.

2.2.3. Finanzielle Absicherung von Kindern von Alleinerziehenden

Nicht nur Eltern ohne Erwerbsarbeit sind besonders auf passende familienpolitische Leistungen angewiesen, sondern auch die Gruppe der Alleinerziehenden ist in Bezug auf die finanzielle Absicherung ihrer Kinder gefordert. Kinder von Alleinerziehenden sind häufiger von dauerhafter oder wiederkehrender Armutsgefährdung betroffen als Kinder von Paaren. Die Erwerbstätigkeit der Mutter – mehr als 85 Prozent der Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern sind Frauen²² – spielt besonders bei Alleinerziehenden eine große Rolle.²³ Die Vereinbarkeit von Familie und einer existenzsichernden Beschäftigung ist für Alleinerziehende erschwert.

Zur finanziellen Absicherung ihrer Kinder sind Alleinerziehende auf die Unterhaltszahlungen des zweiten Elternteils angewiesen. Obwohl der zweite Elternteil verpflichtet ist, für das gemeinsame Kind Unterhalt zu zahlen, ist dies oft nicht der Fall. Drei von vier Vätern zahlen keinen oder nicht ausreichend Unterhalt für ihr Kind.²⁴ Selbst wenn der zweite Elternteil den Mindestunterhalt zahlt, reicht er nicht zur Deckung des Existenzminimums eines Kindes. Verantwortlich hierfür sind vor allem die unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen im Unterhalts- und Steuerrecht. Gleichzeitig wird es dem unterhaltspflichtigen Elternteil sehr leicht gemacht, seinen Unterhaltspflichten nicht nachzukommen, wenn

²¹ Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2021): A.2 Armutsgefährdungsquoten, Bundesländer nach soziodemografischen Merkmalen.

²² Statistisches Bundesamt (2021): Familien mit minderjährigen Kindern im Zeitvergleich nach Lebensform in Deutschland.

 ²³ Tophoven, S. et al. (2018): Aufwachsen in Armutslagen: Zentrale Einflussfaktoren und Folgen für die soziale Teilhabe. Bericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) im Auftrag der Bertelsmann Stiftung.
 ²⁴ Lenze, A. (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck: Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze. Herausgeberin: Bertelsmann Stiftung.

er über wenig Einkommen verfügt oder hohe Wohnkosten hat. Dies alles führt dazu, dass die materielle Existenz von Kindern von Alleinerziehenden meist nicht ausreichend gesichert ist.

Seit 1980 steht Alleinerziehenden ein staatlich finanzierter Unterhaltsvorschuss für den Fall zur Verfügung, dass der zweite Elternteil seinen Unterhaltspflichten nicht vollständig nachkommt. Seit Mitte 2017 wird der Zuschuss bis zum 18. Lebensjahr der Kinder gezahlt und ist nicht mehr auf sechs Jahre befristet. Über 760.000 Frauen nutzen den Zuschuss. Für die Höhe des Unterhaltsvorschusses ist der Mindestunterhalt abzüglich des kompletten Kindergeldes entscheidend. Dadurch haben Alleinerziehende unterm Strich weniger Unterhalt für ihr Kind zur Verfügung, wenn sie den Unterhaltsvorschuss nutzen, als wenn der andere Elternteil Unterhalt zahlt. Durch die vollständige Anrechnung des Kindergeldes profitieren Kinder von Alleinerziehenden nicht von Kindergelderhöhungen. Dadurch erreichen Verbesserungen beim Kindergeld insbesondere die Kinder nicht, die das Geld gut gebrauchen könnten.

Der VdK kritisiert, dass Alleinerziehende viel zu oft um den Unterhalt für ihr Kind kämpfen müssen. Die finanzielle Situation von Alleinerziehenden und ihren Kindern muss deutlich verbessert werden. Abgesehen von der Einführung einer Kindergrundsicherung sind geeignete Maßnahmen zur Eintreibung des Unterhalts vom anderen Elternteil zu entwickeln und zu etablieren. Der Staat muss für die Eintreibung verantwortlich und zuständig sein. Das unterhaltsrechtliche Kinderexistenzminimum muss dem bedarfsgerechten Existenzminimum eines Kindes entsprechen.

2.3. Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

2.3.1. Reform des Elterngeldes

Im Jahr 2007 wurden die Elternzeit und das Elterngeld eingeführt. Seither haben Eltern Anspruch auf drei Jahre Elternzeit pro Kind und auf ein einkommensabhängiges Elterngeld. Jeder Elternteil kann regulär zwischen zwei und zwölf Monaten Elterngeld beziehen, zusammen dürfen es aber nur 14 Monate sein. Alleinerziehende haben Anspruch auf 14 Monate reguläres Elterngeld. Seit 2015 können Eltern die Dauer des Elterngeldes durch das Elterngeld-Plus und die Partnerschaftsmonate verlängern. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes von 2021 steht Eltern von Kindern, die mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin zur Welt kamen, ein verlängertes Elterngeld zu. Das Elterngeld wird je nach Zeitpunkt der Geburt zwischen einen Monat und vier Monaten verlängert. Eltern, deren Kind unter sechs Wochen zu früh geboren wurde, profitieren allerdings nicht von den Verbesserungen beim Elterngeld.

Das reguläre Elterngeld beträgt zwischen 65 und 100 Prozent des Nettolohns vor der Geburt des Kindes. Bei der Einführung des Elterngeldes wurden Unter- und Obergrenzen für das Elterngeld festgelegt. Das Elterngeld liegt pro Elternteil bei mindestens 300 Euro und bei maximal 1.800 Euro pro Monat. Erhielt ein Elternteil in der Zeit vor der Geburt des Kindes eine Lohnersatzleistung wie das Kranken- oder das Kurzarbeitergeld, reduziert sich sein Elterngeldanspruch. Seit der Einführung des Elterngeldes wurden die Unter- und Obergrenzen für das Elterngeld nicht angepasst. Wird allein die Inflation berücksichtigt, müsste das monatliche Elterngeld im Jahr 2021 wenigstens zwischen 360 und 2.200 Euro liegen.

Eltern mit Mehrlingen erhalten zusätzlich zum Elterngeld einen Mehrlingszuschlag. Dieser beträgt beim regulären Elterngeld 300 Euro pro weiterem Kind. Leben im Familienhaushalt mehrere kleine Kinder,

²⁵ BMFSFJ (2021): UVG-Geschäftsstatistik, Tabelle 1, Leistungsberechtigte im Jahr 2020.

können Eltern außerdem Anspruch auf einen Geschwisterbonus in Höhe von mindestens 75 Euro haben. Auch diese Beträge wurden seit Einführung des Elterngeldes nicht angepasst.

Wie die Statistik zum Elterngeld zeigt, beziehen fast alle Mütter Elterngeld, aber weniger als jeder zweite Vater. Während 95 Prozent der Mütter mit Elterngeld mindestens zehn Monate Elterngeld in Anspruch nehmen, beträgt die Bezugsdauer bei 75 Prozent der Väter mit Elterngeld lediglich bis zu zwei Monate. Das durchschnittliche Elterngeld ist bei Müttern fast nur halb so hoch wie bei Vätern. ²⁶ Fast jede vierte Mutter erhält lediglich den Elterngeldmindestbetrag. Bei den Vätern ist es nur jeder Vierzehnte. ²⁷

Der VdK setzt sich für eine familien- und geschlechtergerechte Ausgestaltung des Elterngeldes ein. Das Elterngeld muss Familien in der ersten Zeit nach der Geburt des Kindes ausreichend unterstützen. Das Elterngeld muss einfach ausgestaltet sein und unkompliziert beantragt werden können. Elterngeldstellen müssen fachlich und personell so ausgestattet werden, dass sie ein kostenloses und umfassendes Beratungsangebot für alle Eltern zeitnah nach der Geburt des Kindes anbieten können.

Die Dauer des Elterngeldes muss zu der Lebenswirklichkeit der Familien passen. Allen Eltern von Frühgeborenen ist ein längeres Elterngeld zu gewähren. Das Elterngeld muss für diese Familien um die Zeit zwischen tatsächlichem und errechnetem Geburtstermin verlängert werden. Auch setzt sich der VdK für die Ausweitung des Elterngeldes für Eltern von Kindern mit Behinderungen ein.

Das Elterngeld muss Mütter und Väter ausreichend finanziell unterstützen und regelmäßig an die Inflation angepasst werden. Vor der Geburt des Kindes erhaltenes Kranken- oder Kurzarbeitergeld darf nicht zu einer Reduzierung des Elterngeldes führen.

Das Elterngeld muss so ausgestaltet werden, dass es eine langfristige gleichberechtigte Aufteilung unbezahlter Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern fördert.

2.3.2. Gute Möglichkeiten zur Vereinbarkeit für erwerbstätige pflegende Angehörige

4,96 Millionen Menschen in Deutschland gelten als pflegebedürftig. Davon leben 4,17 Millionen zu Hause. Der Großteil wird von seinen Nächsten, den Angehörigen, versorgt. Bisher unbekannt ist, wie viele pflegende Angehörige es hierzulande genau gibt. Nach einer Hochrechnung des DIW Berlin sind 5,3 Millionen Bürger sorgende und pflegende Angehörige. Davon pflegen 2,2 Millionen mehr als zehn Stunden wöchentlich und gelten damit als pflegende Angehörige gemäß der Logik der deutschen Renten- und Unfallversicherung.²⁸ 91 Prozent haben sich freiwillig dafür entschieden zu pflegen. 59 Prozent wollen dies auch weiterhin tun und sehen es als das favorisierte Versorgungsmodell an.²⁹

Etwa 70 Prozent der Hauptpflegepersonen sind Frauen.³⁰ Oft pflegen sie ihre eigenen Eltern oder den Partner. Pflegende und sorgende Angehörige sind häufiger verheiratet als die Gesamtbevölkerung. In

²⁶ Statistisches Bundesamt (2021): Öffentliche Sozialleistungen. Statistik zum Elterngeld. Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2018 geborene Kinder.

²⁷ Statistisches Bundesamt (2021): Elterngeldempfänger: Deutschland, Jahre, Geschlecht, Art der Inanspruchnahme, Höhe des monatlichen Elterngeldanspruchs.

²⁸ Felder, L. et al. (2022): Verteilungswirkung von finanziellen Unterstützungsmodellen für pflegende Angehörige. Mikrosimulationsstudie. Gutachten des DIW Berlin im Auftrag des Sozialverbands VdK. Unveröffentlichte Fassung.

²⁹ Büscher, A. et al. (2021): 1. Zwischenbericht der VdK Pflegestudie – Zwischen Wunsch und Wirklichkeit.

³⁰ Rothgang, H.; Müller, R. (2018): Pflegereport 2018. Schriftenreihe zur Gesundheitsanalyse. Herausgeber: Barmer.

40 Prozent aller Pflegehaushalte sind Angehörige allein für die Versorgung des Pflegebedürftigen verantwortlich.³¹ Die Mehrheit der pflegenden Angehörigen ist zwischen 56 und 65 Jahre alt und somit noch im Erwerbsalter.³² Betrachtet man die Gesamtheit der Hauptpflegepersonen, so sind 54 Prozent nicht mehr erwerbstätig. Die Pflege erschwert die Ausübung einer existenzsichernden Beschäftigung. 49 Prozent aller Pflegenden geben an, dass sie ihre Arbeitszeit aufgrund der Pflege reduziert haben. Von diesen Personen reduzieren 48 Prozent den Arbeitsumfang um die Hälfte und mehr. Sechs Prozent geben den Job gar ganz auf. Im Besonderen wirkt sich die Pflege Zuhause auf die Arbeitstätigkeit aus, wenn zehn oder mehr Stunden wöchentlich gepflegt wird. Zudem arbeiten 27 Prozent schon vor der Übernahme der wesentlich intensiveren Pflegephase in Teilzeit oder in einem Minijob.³³ Mütter von pflegebedürftigen Kindern mit einer Behinderung oder mit einer chronischen Erkrankung steigen besonders häufig aus dem Erwerbsleben aus.³⁴

Diejenigen, die reduzieren, verzeichnen mit 42 Prozent einen Verdienstausfall von monatlich bis zu 500 Euro und 30 Prozent verzichten sogar auf 1.000 Euro.³⁵

Die Armutsgefährdungsquote bei pflegenden Angehörigen liegt bei 20 Prozent und damit vier Prozentpunkte höher als in der Gesamtbevölkerung. Nächstenpflege ist ein Armutsrisiko. Insbesondere pflegende Frauen haben mit 24 Prozent ein sehr hohes Armutsrisiko – das gilt auch für Pflegepersonen unter 64 Jahren. Diese Personengruppen müssen mit wesentlich weniger Geld den ohnehin durch die Pflegebedürftigkeit schon teureren Alltag bewältigen.

Zur Unterstützung der häuslichen Pflege durch erwerbstätige pflegende Angehörige wurden in den letzten Jahren eine Freistellung für eine kurzfristige Arbeitsverhinderung, das Pflegeunterstützungsgeld, die Pflegezeit und die Familienpflegezeit eingeführt. Pflegende Angehörige können sich einmalig pro pflegebedürftiger Person für bis zu zehn Arbeitstage kurzfristig von ihrer Erwerbsarbeit freistellen lassen, In dieser Zeit können sie eine Lohnersatzleistung, das Pflegeunterstützungsgeld, beziehen. Dieses beträgt bis zu 90 bis 100 Prozent des ausgefallenen Nettolohns.

Pflegen Angehörige über eine längere Zeit, können sie sich für bis zu sechs Monaten von ihrer Erwerbsarbeit freistellen lassen oder ihre Arbeitszeit reduzieren. Für diese Pflegezeit müssen die pflegenden Angehörigen in einem Betrieb mit mindestens 16 Beschäftigten arbeiten und die Pflegebedürftigkeit nachweisen. Wer länger als sechs Monate pflegen möchte, kann eine Familienpflegezeit von bis zu zwei Jahren beanspruchen. Hierbei ist aber nur eine Reduzierung der Arbeitszeit auf mindestens 15 Stunden pro Woche vorgesehen. Voraussetzungen sind eine Betriebsgröße von mehr als 25 Beschäftigten und der Nachweis der Pflegebedürftigkeit. Während der Pflege- und der Familienpflegezeit erhalten die Angehörigen nur die Möglichkeit, ein zinsloses Darlehen zu beantragen.

Wer einen anderen Menschen in seiner letzten Lebensphase begleitet, kann sich bis zu drei Monate von der Erwerbsarbeit freistellen lassen oder die Arbeitszeit reduzieren. Aber auch hierfür wird eine bestimmte Betriebsgröße vorausgesetzt: nämlich mindestens 16 Beschäftigte.

Die Bedingungen für die verschiedenen Freistellungsmöglichkeiten führen dazu, dass viele erwerbstätige pflegende Angehörige keinen Anspruch auf eine Freistellung zur Pflege haben. 15 Prozent aller

³¹ Büscher, A. et al. (2021): 1. Zwischenbericht der VdK Pflegestudie – Zwischen Wunsch und Wirklichkeit.

³² Rebaudo, M.; Calahorrano, L.; Hausmann, K. (2021): Daten zur Informellen Pflege: Pflegebedürftige und Pflegende. Herausgeber: Fraunhofer FIT.

³³ Felder, L. et al. (2022): Verteilungswirkung von finanziellen Unterstützungsmodellen für pflegende Angehörige. Mikrosimulationsstudie. Gutachten des DIW Berlin im Auftrag des Sozialverband VdK. Unveröffentlichte Fassung. ³⁴ Kofahl, C.; Lüdecke, D. (2014): Familie im Fokus: Die Lebens- und Versorgungssituation von Familien mit chronisch kranken und behinderten Kindern in Deutschland. Ergebnisse der Kindernetzwerk-Studie. Herausgeber: AOK-Bundesverband.

³⁵ Büscher, A. et al. (2021): 1. Zwischenbericht der VdK Pflegestudie – Zwischen Wunsch und Wirklichkeit.

pflegenden Angehörigen, die abhängig beschäftigt sind, arbeiten in einem Betrieb mit weniger als zehn Beschäftigten.³⁶

Annähernd 90 Prozent der noch erwerbstätigen pflegenden Angehörigen haben bisher keine Freistellung von der Arbeit genutzt. Wurde aber eine Auszeit notwendig, dann griffen 49 Prozent auf die kurzzeitige zehntägige Arbeitsverhinderung zurück – das einzige staatliche Angebot mit einer Lohnersatzleistung. An zweiter Stelle steht der unbezahlte Urlaub mit 27 Prozent. Staatliche Angebote in Form von Familienpflegezeit und Pflegezeit liegen weit dahinter und sind Ladenhüter. Das bestätigen die Angehörigen – 73 Prozent finden das Konzept der (Familien-)Pflegezeit als nicht ausreichend.³⁷

Die Corona-Pandemie verschärfte die Pflegesituation für pflegende Angehörige. Laut VdK-Pflegestudie gaben 78 Prozent der pflegebedürftigen Menschen und 84 Prozent der Angehörigen an, eine höhere Belastung als vor der Pandemie zu haben. Vor allem die psychische Belastung wog für mehr als 70 Prozent aller Befragten schwer. Es waren die pflegenden Angehörigen, welche den Wegfall der Tagespflege, des Werkstattbesuchs etc. auffingen und damit die pflegerische Versorgung sicherten. Allein 37 Prozent der Pflegehaushalte nahmen keine Unterstützungsangebote mehr in Anspruch,³⁸ hauptsächlich weil diese geschlossen wurden. Einige pflegende Angehörige mussten neben der Pflege noch die eigene Berufstätigkeit organisieren. Was vor Corona schon einem Seiltanz glich, wurde nun nochmals schwieriger. Für immerhin 37 Prozent der Erwerbstätigen wurde die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf durch Corona noch problematischer.

Nahezu 36 Prozent der Nächstenpflegenden haben finanzielle Sorgen, die sie belasten. Es überrascht nicht, wenn gerade in den unteren Einkommensgruppen die Sorge größer ist als bei Menschen mit höherem Einkommen. Hier herrscht ein hochsignifikanter Zusammenhang (p<0,001). Pflegende und sorgende Angehörige, die ein Einkommen unter 2.000 Euro erzielen, sind mit 55 Prozent auch mit finanziellen Sorgen vertraut.³⁹

Pflegende Angehörige benötigen finanzielle Sicherheit. Eine vom VdK in Auftrag gegebene Studie an das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW Berlin) untersuchte, welche Art der sozialen Sicherung pflegende Angehörige am besten vor Armut schützen kann. Das Pflegegeld ist dafür nur bedingt geeignet. Gerade einmal 37 Prozent der Angehörigen geben an, einen Teil oder das gesamte Pflegegeld zu bekommen.⁴⁰ Die Nächstenpflegenden haben sozialrechtlich zudem überhaupt keinen Anspruch darauf. Den hat nur der Pflegebedürftige und er entscheidet über dessen Verwendung.

Eine Möglichkeit, um Pflegende finanziell abzusichern, wäre die Auszahlung einer Lohnersatzleistung, ähnlich dem Elterngeld. Für Pflegende, die einen Pflegelohnersatz erhalten, würde sich das Haushaltsnettoeinkommen im Durchschnitt um 170 Euro erhöhen. Die Armutsquote aller Pflegenden würde sich damit von 20 auf 16 Prozent senken lassen – auf die Höhe der Armutsquote der Gesamtbevölkerung. Frauen würden ebenso profitieren, aber weniger stark. Bei ihnen sinkt das Risiko auf 19 Prozent. Ebenso sieht es für die jüngeren Pflegenden zwischen 18 und 64 Jahre aus. Ihr Armutsrisiko war schon höher als in der Gesamtbevölkerung und lag bei knapp 22 Prozent. Es reduziert sich mit dem Modell aber nur auf 20 Prozent. ⁴¹ Überdurchschnittlich profitieren diejenigen Pflegenden, die schon zuvor ein

³⁶ Rebaudo, M.; Calahorrano, L.; Hausmann, K. (2021): Daten zur Informellen Pflege: Pflegebedürftige und Pflegende. Herausgeber: Fraunhofer FIT.

Büscher, A. et al. (2021): 1. Zwischenbericht der VdK Pflegestudie – Zwischen Wunsch und Wirklichkeit.
 Ebd.; korrespondierend mit der Angabe von 40 Prozent der Erhebung des ZQP: Eggert, S. et al. (2020): Pflegende Angehörige in der COVID-19-Krise. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung.

³⁹ Büscher, A. et al. (2022): 3. Zwischenbericht der VdK-Pflegestudie – Zwischen Wunsch und Wirklichkeit.

⁴⁰ Büscher, A. et al. (2021): 1. Zwischenbericht der VdK Pflegestudie – Zwischen Wunsch und Wirklichkeit.

⁴¹ Felder, L. et al. (2022): Verteilungswirkung von finanziellen Unterstützungsmodellen für pflegende Angehörige. Mikrosimulationsstudie. Gutachten des DIW Berlin im Auftrag des Sozialverbands VdK. Unveröffentlichte Fassung.

hohes Erwerbseinkommen erzielt haben. Das ist aber derzeit gar nicht die Gruppe, die pflegt oder sich für die Übernahme der Pflege entscheidet. Ein Pflegelohnersatz erreicht das Ziel des Statuserhalts der Pflegenden. Eine Pflegegerechtigkeit wird nicht hergestellt, da die Höhe des Lohnersatzes unabhängig von der Schwere der Pflegebedürftigkeit ist. Eine Reduktion der Armutsgefährdung wird damit erreicht, aber nur für bestimmte Gruppen.

Eine weitere Möglichkeit der finanziellen Absicherung ist der Pflegelohn. Dieses Modell aus dem Burgenland in Österreich sieht vor, dass pflegende Angehörige den Mindestlohn für 20 Stunden bei Pflegegrad 3; 30 Stunden bei Pflegegrad 4 und 40 Stunden bei Pflegegrad 5 erhalten. Mit dem Pflegelohn erhöht sich das Haushaltsnettoeinkommen um 262 Euro. Das Armutsrisiko aller Pflegenden würde sich hier von 20 auf 13,4 Prozent senken lassen. Damit läge es unter dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung (16 Prozent). Von dem Pflegelohn würden etwa 900.000 Pflegende profitieren. Das Pflegegehalt schneidet überdurchschnittlich gut im Bereich Reduzierung der Armutsgefährdung ab. Besonders Frauen hätten ein um fast ein Drittel geringeres Armutsrisiko mit 15,4 Prozent. Die unter 64-Jährigen würden auch stärker profitieren. Deren Armutsrisiko fällt um fünf Prozentpunkte.⁴² Aufgrund der Bindung der Höhe des Pflegegehalts an den Pflegeaufwand erreicht der Pflegelohn die Dimension Pflegegerechtigkeit. Die Höhe der finanziellen Absicherung ist von der zuvor ausgeübten Erwerbstätigkeit unabhängig. Somit werden zuvor Geringverdiener oder Personen, die schon vor Zuerkennung einer Pflegebedürftigkeit die Arbeitszeit reduziert haben, mit zuvor Vollerwerbstätigen und Gutverdienern gleichgestellt.

Der VdK erachtet die Pflege von Angehörigen als eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe, die mehr Wertschätzung bedarf. Die Pflege von Angehörigen muss den gleichen gesellschaftlichen Stellenwert bekommen wie die Betreuung und Erziehung von Kindern.

Pflegende Angehörige brauchen einen ausreichend langen Anspruch auf Reduzierung und Unterbrechung der Erwerbsarbeit. Dieser Anspruch darf nicht von einer bestimmten Betriebsgröße abhängig sein. Zusätzlich muss ein Pflegegehalt nach dem österreichischen Vorbild des Burgenlandes für pflegende Angehörige eingeführt werden.

Darüber hinaus setzt sich der VdK für die mehrmalige Inanspruchnahme des Pflegeunterstützungsgeldes und der damit verbundenen Freistellung von der Erwerbsarbeit ein.

2.3.3. Freistellung für Väter nach der Geburt des Kindes

Zum Schutz von Müttern und Kindern haben abhängig beschäftigte Mütter sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Freistellung von ihrer Erwerbsarbeit. Wird ein Kind vor dem errechneten Geburtstermin geboren, beträgt die Mutterschutzfrist dennoch insgesamt 14 Wochen. Ist das Kind medizinisch ein Frühgeborenes, verlängert sich die gesamte Mutterschutzdauer auf 18 Wochen. Bei Kindern mit Behinderungen und bei Mehrlingsgeburten stehen Müttern zwölf Wochen Mutterschutz nach der Geburt zu. Die Mutterschutzfrist nach der Geburt des Kindes wird allerdings von der Elternzeit, die jedem Elternteil zusteht, abgezogen.

Während der Mutterschutzfristen können gesetzlich versicherte Mütter Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse und einen Arbeitgeber-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld erhalten. Beide werden von der Krankenkasse der Mutter finanziert. Die Mutterschaftsleistungen werden jedoch mit dem Elterngeld verrechnet.

⁴² Ebd.

Für Väter gibt es keinen Anspruch auf eine ähnliche Freistellung mit Lohnfortzahlung. Väter können zwar das Elterngeld nutzen, um nach der Geburt des Kindes für die Mutter und das Kind da zu sein. Hierdurch verkürzt sich allerdings die gesamte Dauer des möglichen Elterngeldbezugs für die Eltern.

Der VdK befürwortet die Einführung einer eigenen, mindestens zweiwöchigen Freistellung für Väter nach der Geburt des Kindes. Für Väter von Frühgeborenen oder von Kindern mit Behinderungen ist eine längere Freistellung zu gewähren. Während der Freistellung sollen Väter eine steuerfinanzierte Vaterschaftsleistung erhalten.

2.3.4. Ausweitung des Kinderkrankengeldes

Erwerbstätige, gesetzlich krankenversicherte Eltern haben Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn sie aufgrund einer Erkrankung ihres Kindes nicht arbeiten können. Das Kinderkrankengeld beträgt maximal 100 Prozent des ausgefallenen Nettolohns und wird jährlich bis zu 20 Tage pro Kind gezahlt. Eltern und auch Alleinerziehende können insgesamt maximal 50 Tage Kinderkrankengeld pro Jahr für ihre Kinder erhalten. Eine der Voraussetzungen für das Kinderkrankengeld ist, dass das Kind maximal elf Jahre alt ist oder eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist. Befindet sich ein Kind in der letzten Lebensphase, hat ein Elternteil unbegrenzten Anspruch auf Kinderkrankengeld.

Für Eltern von Kindern mit Behinderungen oder mit chronischen Erkrankungen gibt es keine Ausnahmeregelungen, obwohl Kinder mit Behinderungen oder mit chronischen Erkrankungen beispielsweise häufiger für längere Zeit ins Krankenhaus und in eine anschließende stationäre Reha müssen. In der Regel sind es die Mütter, die sich um die Pflege ihres Kindes kümmern. Mütter beziehen häufiger und pro Krankheitsfall längeres Kinderkrankengeld als Väter.⁴³ Viele Mütter von Kindern mit Behinderungen oder mit chronischen Erkrankungen müssen ihre Arbeitszeit reduzieren, um sich um ihr Kind kümmern zu können. Mehr als jede dritte Mutter gibt ihre Erwerbsarbeit für die Pflege auf.⁴⁴

Ein Teil der Krankenkassen hat Elternteilen, deren Mitaufnahme bei der stationären Behandlung eines Kindes medizinisch notwendig war, einen Verdienstausfall gezahlt. Dies war zum Beispiel bei der Krankenhausbehandlung von Kindern unter acht Jahren der Fall. Dabei handelte es sich um eine lückenhafte Regelung ohne sichere Rechtsgrundlage. Auch diese Regelung wurde von den Krankenkassen in 2022 größtenteils aufgekündigt. Es bleibt eine reine Einzelfallentscheidung ohne gesetzlichen Anspruch, ob Verdienstausfall gezahlt wird oder nicht. Das Kinderkrankengeld reicht als alternativer Anspruch nicht aus, da die Tage pro Kind und Jahr gedeckelt sind. Eltern haben es aber nicht in der Hand, wie oft ein Kind krank ist; außerdem sind die Grenzen bei Kindern mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen schnell erreicht. Daher sind die Deckelungen beim Kinderkrankengeld allgemein nicht sachgerecht

Eltern müssen einen gesetzlichen Anspruch auf Verdienstausfall bei der Mitaufnahme ins Krankenhaus haben, wenn ihr Kind stationär behandelt wird. Deckelungen bei der Zahl der Tage mit Anspruch auf Kinderkrankengeld sind zu streichen.

⁴³ BMG (2020): Gesetzliche Krankenversicherung: Leistungsfälle und -tage 2019. Ergebnisse der GKV-Statistik KG2/ 2019.

⁴⁴ Kofahl, C.; Lüdecke, D. (2014): Familie im Fokus: Die Lebens- und Versorgungssituation von Familien mit chronisch kranken und behinderten Kindern in Deutschland. Ergebnisse der Kindernetzwerk-Studie. Herausgeber: AOK-Bundesverband.

2.3.5. Ermöglichung der Teilhabe am Familien- und Erwerbsleben

Eine Erwerbstätigkeit in Vollzeit gilt heutzutage immer noch als Norm. Das Sozialleistungssystem baut zum Großteil auf dieser Norm auf, indem viele Sozialleistungen (wie die Altersrente) einkommensabhängig sind und demnach Vollzeit-Beschäftigte besser absichern. Insbesondere für Frauen ergeben sich dadurch Nachteile, da sie aufgrund der häufigeren Übernahme der Kindererziehung und der Pflege von Angehörigen nicht in Vollzeit arbeiten. Jede zweite abhängig erwerbstätige Frau arbeitet in Teilzeit, während es bei den Männern gerade mal jeder Neunte ist. Die meisten Paare orientieren sich am traditionellen Geschlechtermodell. Bei fast drei von vier Paaren mit minderjährigen Kindern im Haus arbeitet der Mann in Vollzeit, während die Frau in Teilzeit oder nicht erwerbstätig ist. Das traditionelle Geschlechtermodell mit seinen klaren Aufgabenzuweisungen an Frauen und Männer erschwert es Frauen, eine existenzsichernde Beschäftigung auszuüben und für später ausreichend hohe Rentenansprüche anzusammeln. Männer haben hingegen zwar häufiger ausreichend Einkommen und Altersrenten, allerdings können sie nur begrenzt am Familienleben teilnehmen und Verantwortung für Kinder und pflegebedürftige Angehörige übernehmen.

Der VdK fordert, sowohl Frauen als auch Männern die gleichberechtigte Teilhabe am Familien- und am Erwerbsleben zu ermöglichen. Der VdK setzt sich für einen Wandel in der Arbeitswelt ein. Es bedarf einer familienfreundlichen Unternehmenskultur. Die derzeitige Norm der 40-Stunden-Woche in der Erwerbsarbeit ist durch eine 30- bis 35-Stunden-Woche zu ersetzen. Hiervon profitieren Eltern, Alleinerziehende und pflegende Angehörige. Die neue Norm muss sich im Sozialversicherungssystem wiederfinden.

Außerdem ist der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben stärker zu fördern. Hierfür müssen Qualifikations- und Weiterbildungsprogramme in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und dauerhaft finanziert werden. Die Programme müssen bedarfsgerecht sein und daher zum Beispiel hinsichtlich der Wochenstundenzahl angepasst sein.

Die Teilhabe am Familien- und am Erwerbsleben ist unter anderem von den eigenen Möglichkeiten zum orts- und zeitflexiblen Arbeiten abhängig. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren mehrere Gesetze erlassen, welche Beschäftigten mehr Gestaltungsspielraum bei ihrer Arbeitszeit bieten sollen. Durch das Teilzeit- und Befristungsgesetz gibt es seit 2001 einen Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit. Ein genereller Anspruch auf Rückkehr in die Vollzeit-Erwerbstätigkeit fehlt allerdings bislang. Die 2019 eingeführte Brückenteilzeit mit einem Rückkehrrecht in Vollzeit gilt vollumfänglich nur für Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten. Auch die befristeten Teilzeitansprüche mit Rückkehrrecht während der Eltern-, Pflege- und Familienpflegezeiten sind von der Betriebsgröße abhängig. Somit werden viele Erwerbstätige von vornherein von einer Rückkehr in Vollzeit ausgeschlossen.

Ob jemand ortsflexibel arbeiten kann, hängt meist nicht nur vom Arbeitsplatz, sondern auch vom Arbeitgeber ab. Einen Anspruch auf ortsflexibles Arbeiten für Arbeitsplätze, die sich dafür eignen, gibt es nicht. 2021 wurde ein Referentenentwurf für ein Mobile-Arbeit-Gesetz vorgelegt. Beschäftigte mit einem Homeoffice-Wunsch sollten einen Anspruch auf Erörterung mit ihrem Arbeitgeber erhalten. Der Arbeitgeber sollte dem Wunsch begründet widersprechen können. Das parlamentarische Verfahren zum Gesetzesentwurf wurde nicht eingeleitet.

⁴⁵ Statistisches Bundesamt (2021): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Erwerbsbeteiligung der Bevölkerung. Ergebnisse des Mikrozensus zum Arbeitsmarkt.

⁴⁶ BMFSFJ (2020): Familie heute. Daten. Fakten. Trends. Familienreport 2020.

Die Corona-Pandemie verdeutlichte, dass Homeoffice für viele Beschäftigte möglich ist: Fast ein Viertel der Beschäftigten arbeitete Anfang 2021 überwiegend im Homeoffice. Knapp 40 Prozent der Erwerbstätigen geben an, dass ihr Arbeitsplatz für Homeoffice geeignet ist.⁴⁷

Der VdK fordert ein Recht für abhängig Beschäftigte auf Anpassung der Arbeitszeit bei familiärer Verpflichtung und gleichzeitig ein Rückkehrrecht in Vollzeit, unabhängig von der Betriebsgröße. Auszeiten und Arbeitszeitreduzierungen aufgrund familiärer Verantwortung müssen positiv bewertet werden und dürfen nicht karriereschädigend sein. Orts- und zeitflexibles Arbeiten (wie Homeoffice) müssen gefördert werden. Hierbei muss allerdings stets der Gesundheitsschutz der Beschäftigten mitgedacht und gesichert werden. Eine Entgrenzung der Arbeit muss vermieden werden. Flexibles Arbeiten darf die ungleiche Verteilung unbezahlter Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern nicht verstärken.

Beschäftigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen haben im Vergleich zu anderen Beschäftigten noch eingeschränktere Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Nach § 6 Abs. 2 der Werkstättenverordnung können Werkstatt-Beschäftigte ihre Arbeitszeit zur Erziehung von Kindern reduzieren. Dasselbe ist für die Pflege eines Angehörigen allerdings nicht möglich.

Der VdK fordert, die Werkstättenverordnung dahingehend zu ändern, dass eine Reduzierung der Arbeitszeit wegen der Pflege eines Angehörigen möglich ist.

2.3.6. Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder und Pflegebedürftige

Damit Eltern und pflegende Angehörige erwerbstätig sein können, sind gute und ausreichende Betreuungsangebote für Kinder und Pflegebedürftige unerlässlich. Derzeit mangelt es an entsprechenden Angeboten.

Einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gibt es für Kinder ab dem dritten Geburtstag seit 1996 (§ 24 Abs. 3 SGB VII) und für Kinder ab dem ersten Geburtstag seit Mitte 2013 (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). In den letzten Jahren wurden mehrere Investitionsprogramme seitens der Bundesregierung für den Kita-Ausbau und die Verbesserung der Betreuungsqualität eingerichtet. Dennoch existieren weiterhin viel zu wenige Betreuungsplätze für Kinder, sodass Eltern trotz des Rechtsanspruchs für einen Betreuungsplatz kämpfen müssen. Obwohl sich die Hälfte aller Eltern mit Kindern unter drei Jahren einen Betreuungsplatz für ihr Kind wünscht, wird nur etwas mehr als jedes dritte Kind in diesem Alter in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut. Darüber hinaus entspricht das Betreuungsangebot nicht immer den Bedarfen der Eltern. Wer früh morgens, am Abend oder am Wochenende arbeitet, hat es häufig schwer, einen passenden Platz in einer Kindertageseinrichtung zu finden. Ein Viertel der Eltern mit kleinen Kindern wünscht sich Betreuungsmöglichkeiten in den Randzeiten.⁴⁸

Auch der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule stellt viele Eltern vor große Herausforderungen. Der Großteil der Kinder besucht keine ganztägige Grundschule⁴⁹, sodass insbesondere Mütter nicht Vollzeit arbeiten können. Erst ab 2026 wird es einen schrittweisen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter geben.

⁴⁷ HBS (2021): Neue Verordnung wirkt sich aus: Deutlicher Anstieg: 24 Prozent der Erwerbstätigen arbeiten aktuell vorwiegend oder ausschließlich im Homeoffice.

⁴⁸ BMFSFJ (2021): Kindertagesbetreuung Kompakt: Ausbaustand und Bedarf 2020.

⁴⁹ Sekretariat der Kultusministerkonferenz (2021): Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland: Statistik 2015 bis 2019.

Die fehlende Betreuung in den Schließzeiten der Kindertageseinrichtung und auch in den Schulferien stellt für einige Eltern, insbesondere für Alleinerziehende und für Familien mit Kindern mit Behinderungen, eine große Herausforderung dar. Eltern von Kindern mit Behinderungen sind darüber hinaus darauf angewiesen, dass die Kindertageseinrichtungen und Schulen barrierefrei sind und ihr Kind bedarfsgerecht betreut und gepflegt wird.

Pflegende Angehörige haben es schwer, Pflegeplätze für die Pflegebedürftigen zu finden. Obwohl Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 laut den §§ 41 und 42 SGB XI einen Anspruch auf Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege haben, mangelt es an flächendeckenden Plätzen. Insbesondere die Tagespflege ist für pflegende Angehörige allerdings sehr wichtig, damit sie eine existenzsichernde Beschäftigung ausüben können und auch bei der Pflege entlastet werden. Aber auch für die Pflegebedürftigen selbst bringt die Tagespflege einige Vorteile mit sich: Ihre soziale Teilhabe wird gesichert, eine Zunahme der Pflegebedürftigkeit kann verlangsamt und eine dauerhafte stationäre Unterbringung verzögert oder verhindert werden. 50

Der VdK setzt sich dafür ein, dass Eltern und pflegende Angehörige eine existenzsichernde Beschäftigung ausüben können. Der VdK fordert dafür den massiven Ausbau eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder und Pflegebedürftige. Die Betreuungsangebote müssen qualitativ und quantitativ angemessen, bezahlbar und barrierefrei sein.

2.4. Rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten

Kindererziehungszeiten werden rentenrechtlich anerkannt. Derzeit ist allerdings die Anzahl der Rentenpunkte vom Zeitpunkt der Geburt des Kindes abhängig. Mütter mit vor 1992 geborenen Kindern erhalten nur 2,5 Entgeltpunkte pro Kind, Mütter mit im Jahr 1992 oder später geborenen Kindern hingegen drei Entgeltpunkte pro Kind. Während Mütter mit einem ab 1992 geborenem Kind ihre monatliche Rente in Westdeutschland im Jahr 2021 um gut 100 Euro verbessern können, beträgt das Renten-Plus für Mütter mit einem früher geborenen Kind um die 85 Euro (Ostdeutschland: 99 und 83 Euro).⁵¹

Es gibt eine starke Diskrepanz zwischen der rentenrechtlichen Anerkennung von Kindererziehungsund Pflegezeiten. Im Vergleich zu den Kindererziehungszeiten ist die rentenrechtliche Anerkennung
der Pflegezeiten zwar nicht auf 2,5 oder drei Jahre begrenzt, allerdings erhalten pflegende Angehörige
wesentlich weniger Entgeltpunkte für ein Jahr Pflege. Die Höhe der rentenrechtlichen Anerkennung
von Pflegezeiten variiert je nach Pflegegrad der pflegebedürftigen Person und nach der bezogenen Pflegeleistungsart. Je höher der Pflegegrad und je weniger professionelle Pflege genutzt wird, desto höher
ist das Renten-Plus für die Pflegeperson. 0,27 Entgeltpunkte erhält, wer eine pflegebedürftige Person
mit Pflegegrad 2 pflegt und nur Pflegegeld bezogen wird. Wird jedoch eine Sachleistung genutzt, sind
es nur noch 0,19 Entgeltpunkte. Die höchste rentenrechtliche Anerkennung erhalten pflegende Angehörige, die eine pflegebedürftige Person mit Pflegegrad 5 pflegen, während die pflegebedürftige Person
Pflegegeld erhält: Sie erhalten einen Entgeltpunkt. Das durch ein Jahr Pflege erarbeitete monatliche
Renten-Plus für Pflegepersonen reichte im Jahr 2021 zwischen 6,14 und 32,49 Euro in Westdeutschland
und zwischen 6,01 und 31,80 Euro in Ostdeutschland.⁵²

⁵⁰ Sozialverband VdK Saarland e. V. et al. (2021): Endlich Tagespflege für Alle – Positionen und Argumente.

⁵¹ Deutsche Rentenversicherung (2021): Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente.

⁵² Deutsche Rentenversicherung (2021): Rente für Pflegepersonen: Ihr Einsatz lohnt sich.

Nur wenige pflegende Angehörige erhalten solch eine rentenrechtliche Anerkennung für die Pflege. Pflegezeiten werden rentenrechtlich derzeit nur anerkannt, wenn die Pflegeperson eine pflegebedürftige Person mit mindestens einem Pflegegrad 2 in häuslicher Umgebung pflegt. Die Pflege muss außerdem wenigstens zehn Stunden pro Woche, verteilt auf mindestens zwei Tage, umfassen. Die Pflegeperson darf nicht oder nur mit maximal 30 Stunden pro Woche erwerbstätig sein.

Im Jahr 2018 waren 719.000 Personen rentenrechtlich als Pflegepersonen anerkannt und erhielten Rentenbeiträge für die Pflege. Fast neun von zehn der Pflegepersonen waren Frauen. Über 60 Prozent der Pflegepersonen war mindestens 50 Jahre alt. Erwerbstätig war eine leichte Mehrheit und ausschließlich Pflegeperson knapp ein Drittel der Pflegepersonen.⁵³

Wenn Mütter oder pflegende Angehörige wegen geringer Renten Grundsicherung im Alter beziehen, müssen sie derzeit mit einer kompletten Anrechnung der rentenrechtlichen Leistungen auf die Grundsicherung leben.

Der VdK setzt sich dafür ein, dass die Erziehung von Kindern und die Pflege von Angehörigen nicht zu Altersarmut führen. Die Übernahme familiärer Verantwortung muss gerade auch im Alter honoriert werden. Drei Jahre Kindererziehungszeit pro Kind müssen einem Elternteil rentenrechtlich anerkannt werden.

Der VdK fordert die rentenrechtliche Gleichstellung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten. Auch verrentete pflegende Angehörige müssen Rentenversicherungsbeiträge von der Pflegeversicherung finanziert bekommen, wenn sie rentenrechtlich als Pflegepersonen anerkannt sind. Die Beiträge dürfen nicht von einer bestimmten wöchentlichen Erwerbsarbeitszeit oder der von der pflegebedürftigen Person in Anspruch genommenen Pflegeleistungsart abhängig sein. Die Finanzierung der Rentenversicherungsbeiträge für Kindererziehungs- und Pflegezeiten soll über Steuermittel erfolgen.

Damit Eltern und pflegende Angehörige von der rentenrechtlichen Anerkennung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten wirklich profitieren können, muss ein Freibetrag in der Grundsicherung im Alter für die gesetzliche Rente eingeführt werden. Ein solcher Freibetrag greift bisher nur bei betrieblichen und privaten Renten.

2.5. Mehr Kur-Angebote für Eltern und pflegende Angehörige

Studien zeigen, dass Familien mit Kindern mit Behinderungen und auch andere pflegende Angehörige im Alltag besonders gefordert und belastet sind.⁵⁴ Die häusliche Pflege und Betreuung eines Kindes mit Behinderungen oder eines älteren Angehörigen verlangt von den Eltern und pflegenden Angehörigen – meist Frauen – viel ab: Dauerhafte Anwesenheit, Verzicht auf Freizeit und soziale Kontakte, finanzielle Verluste durch Aufgabe oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit und auch gesundheitliche Folgen.

Mütter und Väter haben nach den §§ 24 und 41 SGB V einen Anspruch auf eine stationäre medizinische Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme, wenn die medizinischen Voraussetzungen erfüllt sind. Auch für pflegende Angehörige kann nach den §§ 23 und 40 SGB V ein solcher Anspruch bestehen. Seit dem Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz von 2012 gilt für pflegende Angehörige bei der medizinischen Vorsorge

⁵³ Deutsche Rentenversicherung (2021): Versichertenbericht 2021: Statistische Analysen zu den Versicherten der Deutschen Rentenversicherung.

⁵⁴ Kofahl, C.; Lüdecke, D. (2014): Familie im Fokus: Die Lebens- und Versorgungssituation von Familien mit chronisch kranken und behinderten Kindern in Deutschland. Ergebnisse der Kindernetzwerk-Studie. Herausgeber: AOK-Bundesverband.

Räker, M.; Schwinger, A.; Klauber, J. (2020): Was leisten ambulante Pflegehaushalte? Eine Befragung zu Eigenleistungen und finanziellen Aufwänden. In: Jacobs, K. et al. (Hrsg.): Pflege-Report 2020.

nicht mehr der vorherige Grundsatz "ambulant vor stationär" und seit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz von 2019 auch nicht mehr bei der medizinischen Rehabilitation.

Trotz dieser Ansprüche stehen Eltern und pflegende Angehörige vor erheblichen Hürden, eine passende Kur genehmigt zu bekommen. Die wenigsten Kliniken sind auf Eltern oder Kinder mit Behinderungen eingestellt. Dies führt zu oft weiten Anfahrtswegen für diese Personengruppen, was für viele nicht umsetzbar ist und sie damit an der Inanspruchnahme einer Kur hindert. Auch gibt es nur sehr wenige Kliniken, die eine Kur für pflegende Angehörige anbieten. Zusätzlich stellt der allgemeine Mangel an Kurzzeitpflege-Plätzen und an Angeboten zur Mitnahme der Pflegebedürftigen eine Hürde für pflegende Angehörige dar, eine passende Betreuung für ihre pflegebedürftigen Angehörigen für die Dauer der Kur-Maßnahme zu finden.

Der VdK fordert eine Verpflichtung zur Inklusion für alle Kliniken, die Kuren für Eltern oder pflegende Angehörige anbieten. Die Auswahl der Klinik darf nicht von einer Behinderung abhängig sein. Es braucht außerdem eine Ausweitung des derzeitigen Angebots an Kur-Kliniken für Eltern, aber auch für pflegende Angehörige. Damit pflegende Angehörige eine Kur in Anspruch nehmen können, braucht es mehr Angebote zur Mitnahme der pflegebedürftigen Angehörigen.

2.6. Familienförderung anstatt Eheförderung

Verheiratete Paare werden in Deutschland derzeit stärker gefördert als unverheiratete Paare, unverheiratete pflegende Angehörige oder Alleinerziehende. Ehepaare profitieren vom Ehegattensplitting, von der beitragsfreien Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung für Ehegattinnen und Ehegatten und nach dem Tod der Partnerin oder des Partners von der Witwen- und Witwerrente.

Das Ehegattensplitting, welches bereits seit 1958 besteht, bevorteilt insbesondere Ehepaare mit einer stark ungleichen Einkommensverteilung. Meist sind die Ehefrauen diejenigen mit geringeren Einkommen, sodass fast 90 Prozent der Steuerpflichtigen in der ungünstigen Steuerklasse V Frauen sind. Ehemänner verfügen hingegen in der Regel über mehr Einkommen und sind daher oft in der günstigeren Steuerklasse III. Ehepaare können ihre Einkommensteuer durch das Ehegattensplitting pro Jahr um bis zu 18.300 Euro senken. Das Ehegattensplitting hat allerdings nicht nur starke negative Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit von Frauen, sondern reduziert auch deren Anspruch auf einige familien- und sozialpolitische Leistungen. Allein durch das Ehegattensplitting erhalten Frauen monatlich bis zu 700 Euro weniger Krankengeld, bis zu 640 Euro weniger Arbeitslosengeld I und bis zu 500 Euro weniger Elterngeld als Männer. Da das Ehegattensplitting an den formalen Status der Ehe gebunden ist, fördert das Ehegattensplitting Ehen und nicht Familien. Mehr als die Hälfte aller Ehepaare hat keine Kinder im eigenen Haushalt. Gleichzeitig gibt es über 900.000 unverheiratete Paare mit minderjährigen Kindern.

Der VdK fordert, dass sich die Förderung von Familien an der Übernahme von familiärer Verantwortung festmacht und nicht am formalen Status der Ehe. Das Ehegattensplitting ist durch ein Besteuerungsmodell für Familien zu ersetzen, welches keinen negativen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit von Frauen hat.

⁵⁵ BMF (2020): Datensammlung zur Steuerpolitik 2020/2021.

⁵⁶ Bach, S. et al. (2020): Reform des Ehegattensplittings: Realsplitting mit niedrigem Übertragungsbetrag ist ein guter Kompromiss. DIW Wochenbericht 41.

⁵⁷ Spangenberg, U.; Färber, G.; Späth, C. (2020): Mittelbare Diskriminierung im Lohnsteuerverfahren. Auswirkungen der Lohnsteuerklassen auf Nettoeinkommen und Lohnersatzleistungen. Working Paper der Forschungsförderung der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 190.

⁵⁸ Statistisches Bundesamt (2020): Paare mit und ohne Kinder nach Lebensform und Gebietsstand.

Auch von der Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung profitieren insbesondere Ehepaare, die das traditionelle Geschlechtermodell leben. Über drei Millionen Ehefrauen und Ehemänner sind in Deutschland beitragsfrei mitversichert.⁵⁹ Die beitragsfreie Mitversicherung knüpft an den formalen Status der Ehe an und ist unabhängig davon, ob minderjährige Kinder oder pflegebedürftige Angehörige im Haushalt leben. Die beitragsfreie Mitversicherung stellt daher hauptsächlich eine Förderung von Ehen und keine Förderung von Familien dar.

Der VdK regt an, über die Einführung eines eigenständigen Zugangs von Menschen, die aufgrund der Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen nicht erwerbstätig sind, in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung nachzudenken. Hiervon würden nicht nur unverheiratete Eltern und pflegende Angehörige, sondern auch Alleinerziehende profitieren. Diese Sicherstellung des Zugangs in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und sollte daher steuerfinanziert werden. Kinder sollen weiterhin beitragsfrei mitversichert werden können.

Wer verheiratet ist, kann beim Tod der Ehefrau oder des Ehemanns eine Witwen- oder Witwerrente erhalten. Hierfür müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. Witwen und Witwer unter 47 Jahren können meist für zwei Jahre die "Kleine Witwen- oder Witwerrente" in Höhe von 25 Prozent der Altersrente des verstorbenen Partners oder der verstorbenen Partnerin beziehen. Hinterbliebene mit minderjährigen Kindern und ältere Hinterbliebene können hingegen Anspruch auf die zeitlich unbegrenzte "Große Witwen- oder Witwerrente" in Höhe von meist 55 Prozent haben. Eigenes Einkommen der Hinterbliebenen wird auf die Witwen- und Witwerrente teilweise angerechnet und bei erneuter Heirat fällt die Rente weg. Über 86 Prozent der Witwen- und Witwerrenten gehen an Frauen. Derzeit erhalten 4,6 Millionen Frauen eine Witwenrente in Höhe von durchschnittlich knapp 700 Euro pro Monat.60 Ohne die Witwenrente wären viel mehr Frauen von Armut betroffen.

Aus Sicht des VdK hat die Witwen- und Witwerrente auch in der Zukunft insbesondere für Frauen eine wichtige Funktion bei der Vermeidung von Armut. Daher soll die Witwen- und Witwerrente beibehalten werden. Ansprüche auf betriebliche oder private Altersvorsorge dürfen nicht auf die Witwen- und Witwerrente angerechnet werden.

2.7. Gewaltfreiheit für Kinder und Pflegebedürftige

Seit 1992 hat jedes Kind in Deutschland durch Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf ein Aufwachsen frei von Gewalt. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist seit 2000 das Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung festgeschrieben. Dennoch gehört Gewalt für viel zu viele Kinder zum Alltag. Auch wenn es ein großes Dunkelfeld gibt, zeigen die offiziellen Statistiken das Ausmaß der Gewalt gegen Kinder. In 2020 wurden rund 70.000 Kinder offiziell Opfer einer Straftat.⁶¹ Gleichzeitig gab es 195.000 Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdungen.⁶²

⁵⁹ BMG (2021): Gesetzliche Krankenversicherung: Mitglieder, mitversicherte Angehörige und Krankenstand. Jahresdurchschnitt 2020. Ergebnisse der GKV-Statistik KM1/13.

⁶⁰ Deutsche Rentenversicherung (2021): Rentenversicherung in Zeitreihen. DRV-Schriften Band 22.

⁶¹ BKA (2021): Polizeiliche Kriminalstatistik 2020: Opfertabellen: T91 Opfer insgesamt nach Alter und Geschlecht. ⁶² Statistisches Bundesamt (2021): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Gefährdungseinschätzungen nach § 8a

Absatz I SGB VIII.

Gewalt in der Erziehung wird auch heutzutage noch oft verharmlost. Die Akzeptanz "leichter" Gewaltformen gegen Kinder ist bei Erwachsenen erschreckend hoch. Wer selbst in der Kindheit körperliche Bestrafungen erlebt hat, befürwortet diese im Erwachsenenalter eher als andere.⁶³

Mehr als zwei von fünf Frauen wurden in ihrer Kindheit Opfer körperlicher, sexualisierter oder psychischer Gewalt durch einen Erwachsenen.⁶⁴ Frauen mit Behinderungen berichten besonders häufig, dass sie als Mädchen Opfer von Gewalt geworden sind. Wie Studien zeigen, gibt es einen wechselseitigen Zusammenhang zwischen Gewalterleben und gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen.⁶⁵ Auch Jungen mit und ohne Behinderungen erleiden Gewalt, wobei Jungen mit Behinderungen im Vergleich zu Jungen ohne Behinderungen laut internationaler Studien wohl einem höheren Gewaltrisiko ausgesetzt sind.⁶⁶ Für Deutschland liegt nur eine Studie vor, welche die höhere Betroffenheit an sexualisierter Gewalt bei Mädchen mit Behinderungen im Vergleich zu Jungen mit Behinderungen deutlich macht.⁶⁷

Studien verdeutlichen den Kreislauf der Gewalt: Frauen, die in der Kindheit oder Jugend von Gewalt selbst betroffen waren oder Gewalt zwischen den Eltern miterlebt haben, sind später um ein Vielfaches häufiger von Gewalt durch einen Partner betroffen als Frauen ohne frühere Gewalterfahrungen. Sind die Frauen Zeuginnen der Gewalt zwischen den Eltern geworden, liegt ihr Risiko mehr als doppelt so hoch. Und wurden sie selbst Opfer von körperlicher Gewalt durch die Eltern, ist das Risiko sogar dreifach so hoch.⁶⁸ Jede zweite bis vierte Frau, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden ist, hat bereits Gewalt in der Kindheit erlitten.⁶⁹ Erlebte Gewalt in der Kindheit wirkt sich auf Frauen und Männer unterschiedlich aus. Frauen, die in der Kindheit selbst Opfer elterlicher Gewalt wurden oder Gewalt zwischen beiden Elternteilen miterlebt haben, haben im Vergleich zu Männern ein dreifach so hohes Risiko, als Erwachsene Opfer häuslicher Gewalt zu werden.⁷⁰

Auch im häuslichen Pflegekontext kommt es zu Gewalt. Das genaue Ausmaß ist schwer zu ermitteln. Studien verdeutlichen allerdings, dass Gewalt im häuslichen Pflegekontext verbreiteter ist, als gedacht.⁷¹ Viele pflegende Angehörige fühlen sich mit der Pflege überfordert und belastet. Sie schildern negative Gefühle wie Niedergeschlagenheit oder Wut und fühlen sich von der pflegebedürftigen Person nicht

⁶³ Clemens, V. et al. (2020): 20 Jahre gewaltfreie Erziehung im BGB: Aktuelle Einstellungen zu Körperstrafen und elterliches Erziehungsverhalten in Deutschland. Ein Blick auf Veränderungen seit der parlamentarischen Entscheidung von 2000. Herausgeberin: Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm.

⁶⁴ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick.

⁶⁵ Schröttle, M. et al. (2013): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Ergebnisse der quantitativen Befragung. Endbericht.

⁶⁶ Hughes, K. et al. (2012): Prevalence and risk of violence against adults with disabilities: A systematic review and meta-analysis of observational studies.

⁶⁷ Maschke, S.; Stecher, L. (2018): Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher: Erweiterungsstudie Förderschulen. Kurzbericht.

⁶⁸ Müller, U. et al. (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland im Auftrag des BMFSFJ.

⁶⁹ Schröttle, M.; Ansorge, N. (2008): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen: Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Enddokumentation.

⁷⁰ Hellmann, D. (2014): Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland. Forschungsbericht Nr. 122. Herausgeber: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

⁷¹ Eggert, S.; Schnapp, P.; Sulmann, D. (2018): Aggression und Gewalt in der informellen Pflege. Herausgeber: Zentrum für Qualität in der Pflege.

Rabold, S.; Görgen, T. (2013): Abuse and neglect of older care recipients in domestic settings – Results of a survey among nursing staff of home care services in Hanover (Germany). In: Journal of Adult Protection 15(3). Schablon, A. et al. (2012): Frequency and consequences of violence and aggression towards employees in the German healthcare and welfare system: A cross-sectional study. In: BMJ Open 2(5).

immer wertgeschätzt. Auch wirkt sich die Pflege bei vielen pflegenden Angehörigen negativ auf die Gesundheit aus.⁷²

Die Corona-Pandemie hat vermutlich zu einem Anstieg der Gewalt in der häuslichen Pflege geführt. Darauf deuten Befragungen unter pflegenden Angehörigen hin. Während des Lockdowns sind viele Hilfsstrukturen für die häusliche Pflege weggebrochen. Mehr als die Hälfte der Angehörigen empfand die Pflege während des Lockdowns belastender als vor der Corona-Pandemie. Zwei von fünf Angehörigen fühlten sich überfordert. Und bei einem Drittel der Angehörigen häuften sich die Konflikte mit der pflegebedürftigen Person.⁷³

Der VdK fordert einen effektiven Gewaltschutz für Kinder und Pflegebedürftige. Die Prävention von Gewalt ist wichtig, um Gewaltkreisläufe zu durchbrechen und allen Menschen ein Leben frei von Gewalt zu ermöglichen.

Kinder haben ein Recht auf ein Aufwachsen frei von Gewalt. Der VdK fordert Bund, Länder und Kommunen auf, Gewalt gegen Kinder effektiv zu bekämpfen. Anstatt von Einzelmaßnahmen ist die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes notwendig, welches regelmäßig evaluiert und nachgebessert wird.

Pflegebedürftige müssen als besonders verletzliche Gruppe besser geschützt werden. Pflegende Angehörige brauchen zur eigenen Entlastung verlässliche Hilfsstrukturen wie bedarfsgerechte und in ausreichend hoher Anzahl verfügbare Tages-, Kurzzeit- und Verhinderungspflege-Plätze. Die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf muss gefördert werden. Zusätzlich bedarf es eines Auf- und Ausbaus von Angehörigen- und Selbsthilfegruppen und von betreutem Urlaub und Kuren für Angehörige zusammen mit den Pflegebedürftigen.

2.8. Begrenzung der Präimplantations- und Pränataldiagnostik

Kinder mit Behinderungen leisten einen wertvollen Beitrag zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt der Gesellschaft. Jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung stellt eine Verletzung der Menschenwürde dar. Dies stellt die UN-Behindertenrechtskonvention klar.

Der VdK sieht zwei Tendenzen in Bezug auf die gesellschaftliche Anerkennung von Kindern mit Behinderungen: Einerseits hat es in den letzten Jahren große Fortschritte in Bezug auf ihre gesellschaftliche und rechtliche Anerkennung gegeben, nicht zuletzt durch die UN-Behinderten- und UN-Kinderrechtskonvention. Andererseits ist die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen nach wie vor gesellschaftliche Realität. Immer wieder sehen Menschen ohne Behinderungen eher die Defizite von Kindern mit Behinderungen als ihre Potentiale und werten sie auf dieser Grundlage ab. Seit Jahren herrscht eine gesellschaftliche Haltung vor, in der sich Eltern rechtfertigen müssen, wenn sie sich bewusst für ein Kind mit Behinderungen entschieden haben oder ein Kind mit Behinderungen haben. Diese gesellschaftliche Haltung wird insbesondere durch wissenschaftliche Fortschritte und Ausweitungen der rechtlichen Möglichkeiten im Bereich der Präimplantations- (PID)⁷⁴ und der Pränataldiagnostik (PND)⁷⁵ befeuert.

⁷² Eggert, S.; Schnapp, P.; Sulmann, D. (2018): Aggression und Gewalt in der informellen Pflege. Herausgeber: Zentrum für Qualität in der Pflege.

Rothgang, H.; Müller, R. (2018): Pflegereport 2018. Schriftenreihe zur Gesundheitsanalyse. Herausgeber: Barmer. ⁷³ Horn, V.; Schweppe, C. (2020): Alter und Corona: Eine gesellschaftlich denkwürdige Debatte. In: Böhmer, A. et al. (Hrsg.): Soz Päd Corona. Der sozialpädagogische Blog rund um Corona.

⁷⁴ Als Präimplantationsdiagnostik (PID) wird die genetische Untersuchung von Zellen eines Embryos vor seiner Übertragung in die Gebärmutter bezeichnet, welcher durch eine künstliche Befruchtung erzeugt wurde.

⁷⁵ Die Pränataldiagnostik (PND) umfasst medizinische Untersuchungen des Fötus und der schwangeren Frau.

Im 1991 in Kraft getretenen Embryonenschutzgesetz war die PID zunächst noch nicht geregelt. Dies änderte sich 2011 mit Verabschiedung des Präimplantationsdiagnostikgesetzes (PräimpG). Laut § 3a PräimpG ist die PID zwar weiterhin grundsätzlich verboten, aber unter bestimmten Umständen zulässig. Die PID ist seitdem erlaubt, wenn für das zukünftige Kind das Risiko einer schwerwiegenden Erbkrankheit besteht oder der Embryo eine schwerwiegende Schädigung haben könnte, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Tot- oder Fehlgeburt führen wird. Für jeden Einzelfall einer PID muss eine Ethikkommission zustimmen. Die Bundesregierung ist alle vier Jahre zur Erstellung eines Berichts über die Erfahrungen mit der PID verpflichtet. Der zweite Bericht wurde 2020 vorgelegt. Laut des Berichts gab es 2018 mindestens 342 Anträge auf eine PID. Bei 93 Prozent der Anträge stimmte eine Ethikkommission der PID zu.

Mit großer Sorge sieht der VdK die Fortschritte internationaler Forschung im Bereich der zielgerichteten Veränderungen menschlichen Erbguts (Genom-Editierung). 2018 wurde der Fall eines chinesischen Forschers bekannt, der das Erbgut von bereits geborenen Kindern im frühen Embryonen-Stadium mithilfe einer Genschere bearbeitet hatte. In Deutschland ist die Genom-Editierung verboten. Auch wenn mit einem klinischen Einsatz in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, so ist der VdK zutiefst besorgt, weil die Entwicklung schneller voranschreitet als gedacht. Die Tragweite der bisherigen Forschung kann derzeit nur erahnt werden. Sicher ist: Wird die Forschung im Bereich der Genom-Editierung von menschlichem Erbgut fortgesetzt, so würden die Folgen kommende Generationen betreffen. Viele Fragen sind derzeit noch offen: Wie sicher sind diese Verfahren? Wie geht die Gesellschaft aus moralischer Sicht damit um, dass diese Verfahren auch für eine "Optimierung" des Menschen genutzt werden könnten? Wie groß ist die Gefahr des Missbrauchs?

Mit besonderer Sorge sieht der VdK außerdem, dass die PND immer mehr ausgeweitet und selbstverständlicher wird. Hierzu trägt die Einführung der nicht-invasiven PND bei. Genetische Untersuchungen des Fötus zu medizinischen Zwecken sind begrenzt erlaubt. Vor und nach der Untersuchung muss eine genetische Beratung durch die Ärztin oder den Arzt erfolgen. Das Gendiagnostikgesetz von 2009 hat Anforderungen an die Qualität der Beratung formuliert, die durch die Gendiagnostik-Kommission in einer Richtlinie konkretisiert wurden.

In 2019 gab es eine offene Debatte im Bundestag zu vorgeburtlichen genetischen Bluttests. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat bereits 2019 beschlossen, dass solche Tests in begründeten Fällen eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung sein sollen.

Bisher werden die Perspektiven von Menschen mit Behinderungen und von Familien mit Kindern mit Behinderungen bei der wissenschaftlichen Forschung und den gesetzlichen Reformen zur PID und PND nicht berücksichtigt.

Der VdK fordert die Politik und die Gesellschaft auf, Kinder mit Behinderungen als einen wichtigen Teil der menschlichen Vielfalt anzuerkennen und wertzuschätzen. Die Lösung für fehlende Inklusion und Hilfen ist nicht die Ausweitung der Präimplantations- und der Pränataldiagnostik. Familien mit Kindern mit Behinderungen müssen endlich ausreichend unterstützt werden. Werdende Eltern sollen sich nicht gegen ein Kind mit Behinderungen entscheiden müssen, weil sie wenig Unterstützung befürchten. Werdende Eltern müssen die Gewissheit haben, dass sie mit einem Kind mit Behinderungen erwerbstätig sein können, dass ihnen bedarfsgerechte inklusive Betreuungsangebote zur Verfügung stehen und dass sie ihre Wohnung unkompliziert barrierefrei ausgestalten lassen können.

Seite 26 von 28

⁷⁶ Bundesregierung (2020): Zweiter Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit der Präimplantationsdiagnostik. BT-Drucksache 19/16925.

Der VdK plädiert dafür, die Debatte zur Präimplantations- und Pränataldiagnostik und auch zur Genom-Editierung auf einer gesellschaftlichen und ethischen Ebene zu führen und nicht vorschnell auf die Ebene der Machbarkeit zu gehen. Die rechtlich zulässigen Möglichkeiten der Präimplantations- und der Pränataldiagnostik sind weiter einzuschränken. Die Nutzung der Präimplantations- und der Pränataldiagnostik durch werdende Eltern darf nicht selbstverständlich werden. Menschliches Leben darf nicht eingeteilt werden in "lebenswert" und "nicht lebenswert". Es gibt kein Recht auf ein "gesundes, biologisch eigenes Kind". Um eine breite gesellschaftliche Debatte führen zu können, sollte eine staatlich geförderte Diskussionsplattform eingerichtet werden.

Der VdK wirft werdenden Eltern nicht vor, Menschen mit Behinderungen zu diskriminieren, wenn sie sich in Anbetracht der Behinderung ihres Kindes für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden. Allerdings ist er der Ansicht, dass die gezielte Suche nach nicht therapierbaren Krankheiten und Behinderungen meist durch kaum reflektierte, angstbesetzte Vorstellungen über das Leben mit Behinderung motiviert ist. Diese Suche erfolgt in einem immer früheren Stadium der Schwangerschaft. Auch ist die Entwicklung von immer mehr Tests im Rahmen der Pränataldiagnostik, mit denen Behinderungen erkannt werden können, nicht wertneutral. Beides widerspricht allen Bemühungen um Inklusion und sollte sich nicht im Verborgenen so weiterentwickeln.

Forschungen zur Präimplantations- und Pränataldiagnostik dürfen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes daher keine staatliche Förderung erhalten und müssen eingeschränkt werden. Die Forschung muss sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung stellen.

Der VdK fordert den Deutschen Bundestag auf, sich jährlich mit den Erfahrungen mit der Präimplantations- und der Pränataldiagnostik zu befassen und etwaigen Ausweitungstendenzen sowohl in Hinblick auf Zahlen als auch auf Indikationen rechtzeitig entgegenzuwirken. Der VdK fordert eine Untersuchung darüber, wie die Richtlinie zu den Anforderungen an die Qualität der Beratung vor der Inanspruchnahme der Pränataldiagnostik von Ärztinnen und Ärzten in der Praxis umgesetzt wird.

Der VdK unterstützt alle Bemühungen um ein internationales Moratorium zur Genom-Editierung.

Sozialpolitischer Antrag Nr. 8 zum Thema Familien